

27.09.22

Gesetzesantrag des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung und Bereinigung von Bundesrecht

A. Problem und Ziel

Um die stets wachsende Fülle der geltenden Rechtsnormen zu mindern, werden auf allen staatlichen Ebenen immer wieder konzentrierte Versuche unternommen, entbehrlich gewordene Rechtsvorschriften aufzuheben oder durch eine einfachere Rechtstechnik zu einer verbesserten Darstellung, Lesbarkeit und Auffindbarkeit des Rechts beizutragen.

Rechtsbereinigung und insbesondere die ersatzlose Aufhebung obsolet gewordener Vorschriften erleichtert insbesondere den Rechtsanwendern und Rechtsbetroffenen die Erkennbarkeit wie die Anwendung der geltenden Gesetze und Verordnungen.

Dazu will dieser Gesetzentwurf einen Beitrag für das Bundesrecht leisten.

Der Entwurf beschränkt sich dabei auf die kursorische Durchsicht der Teile 1 bis 4 (mit Ziff. 414), also Staats- und Verfassungsrecht, Verwaltung, Rechtspflege, Zivilrecht und Strafrecht (bis einschließlich Bilanzrecht), der Sachgliederung des Fundstellennachweises A des Bundesrechts, die insgesamt nur etwa ein Drittel des dortigen Rechtsbestands ausmachen. Die übrigen zwei Drittel, also die Teile 4 (ab Ziff. 415) bis 9 (Zivilrecht und Strafrecht (Rest), Verteidigung, Finanzwesen, Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht, Sozialrecht, Fernmeldewesen, Verkehrswesen) sowie der Anhang (Fortgeltendes DDR-Recht), wurden (noch) nicht durchgesehen und könnten Gegenstand eines weiteren Rechtsbereinigungsgesetzes des Bundes werden.

B. Lösung

Rechtsbereinigung und – wo das möglich ist – Aufhebung entbehrlich gewordenen Bundesrechts. Zur Rechtstechnik vgl. die Gesetzesbegründung, Teil A. Der Gesetz-

entwurf orientiert sich dabei an den im Fundstellennachweis A zum Bundesgesetzblatt (31. Dezember 2021) als in Geltung befindlichen Bestand der Stammnormen des Bundesrechts.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

27.09.22

Gesetzesantrag **des Freistaates Bayern**

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung und Bereinigung von Bundesrecht

Der Bayerische Ministerpräsident

München, 27. September 2022

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß dem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung wird der als Anlage mit Vorblatt und Begründung beigelegte

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung und Bereinigung von Bundesrecht

mit dem Antrag übermittelt, dass der Bundesrat diesen gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG im Bundestag einbringen möge.

Es wird gebeten, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Absatz 2 GO BR auf die Tagesordnung der 1025. Sitzung am 7. Oktober 2022 zu setzen und anschließend den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Markus Söder

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung und Bereinigung von Bundesrecht

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik
(105-1)

Artikel 2 bis 22, Artikel 25 § 1, Artikel 26, 27 bis 30, 32, 33, 35 und 36 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 25. Juni 1990 (BGBl. 1990 II S. 518), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2386) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 2

Aufhebung der Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen auf das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen nach dem Gesetz zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990
(105-1-1)

Die Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen auf das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen nach dem Gesetz zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. September (BGBl. 1990 I S. 1995) wird aufgehoben.

Artikel 3

Aufhebung der Verordnung über die Bestätigung der Umstellungsrechnung und das Verfahren der Zuteilung und des Erwerbs von Ausgleichsforderungen
(105-1-1-1)

Die Verordnung über die Bestätigung der Umstellungsrechnung und das Verfahren der Zuteilung und des Erwerbs von Ausgleichsforderungen (BUZAV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3738), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. September 1995 (BGBl. I S. 1194) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 4

Aufhebung des Haushaltsbegleitgesetzes 1991
(105-1-3)

Das Haushaltsbegleitgesetz 1991 vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1314) wird aufgehoben.

Artikel 5

Aufhebung des BMJ-Maßgabenbereinigungsgesetzes
(105-3/1)

Das Gesetz über die Nichtanwendung von Maßgaben des Einigungsvertrages im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz (BMJ-Maßgabenbereinigungsgesetz) vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866, 891) wird aufgehoben.

Artikel 6
Aufhebung der Dritten Gebührenanpassungsverordnung
(105-3-10-3)

Dritte Gebührenanpassungsverordnung vom 16. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3888), die durch § 4 Satz 3 der Verordnung vom 27. September 1996 (BGBl. I S. 1488) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 7
Änderung des Sechsten Überleitungsgesetzes
(105-5)

§ 2 Absatz 4 Satz 2, Absatz 6 und Absatz 7 des Sechsten Überleitungsgesetzes vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 8
Änderung des Vermögenszuordnungsgesetzes
(105-7)

Das Vermögenszuordnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2009 (BGBl. I S. 1688) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nummer 1 wird gestrichen.
 - bbb) Nummer 2 wird die einzige Nummer und die Worte „der Oberfinanzpräsident oder eine von ihm zu ermächtigende Person in den übrigen Fällen“ werden durch die Worte „das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „unterliegen“ durch das Wort „unterliegt“ ersetzt.
 - cc) In Satz 5 werde die Worte „dem Präsidenten der Treuhandanstalt durch den Antragsteller der Beginn der Arbeiten an einem Aufteilungs- oder Zuordnungsplan, der dem Oberfinanzpräsidenten vorgelegt werden soll, angezeigt worden, ist der Oberfinanzpräsident oder eine von ihm ermächtigte Person im Sinne des Satzes 1“ durch die Worte „durch den Antragsteller der Beginn der Arbeiten angezeigt worden, ist das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.
 - c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „der Oberfinanzpräsident“ durch die Worte „das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen“ ersetzt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben“ durch die Worte „des Bundesamts für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen“ ersetzt.
 - b) Absatz 6 wird gestrichen.

Artikel 9
Aufhebung der Antragsfristverordnung
(105-7-1)

Die Antragsfristverordnung vom 14. Juni 1994 (BGBl. I S. 1265) wird aufgehoben.

Artikel 10
Aufhebung der Zuordnungszuständigkeitsübertragungsverordnung
(105-7-3)

Die Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeiten des Präsidenten der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben nach dem Vermögenszuordnungsgesetz in Verbindung mit dem Zuordnungsergänzungsgesetz auf den Oberfinanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion Berlin (Zuordnungszuständigkeitsübertragungsverordnung – ZOZÜV) vom 14. Mai 1999 (BGBl. I S. 1098) wird aufgehoben.

Artikel 11

Aufhebung der Vermögenszuordnungszuständigkeitsübertragungsverordnung (105-7-4)

Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeiten der Oberfinanzpräsidenten der Oberfinanzdirektionen in den neuen Ländern nach dem Vermögenszuordnungsgesetz auf das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögenszuordnungszuständigkeitsübertragungsverordnung – VZOZÜV) vom 10. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2550) wird aufgehoben.

Artikel 12

Änderung des Gesetzes über die Anpassung von Kreditverträgen an Marktbedingungen (105-8)

§ 1 Absätze 1 bis 3 und §§ 3 bis 9 des Gesetzes über die Anpassung von Kreditverträgen an Marktbedingungen sowie über Ausgleichsleistungen an Kreditnehmer vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1314), das durch Artikel 23 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 13

Aufhebung des Kontoguthabenumstellungsgesetzes (105-13, 105-13/1)

- (1) Das Kontoguthabenumstellungsgesetz vom 24. Juli 1992 (BGBl. I S. 1389) wird aufgehoben.
- (2) Das Gesetz über die nachträgliche Umstellung von Kontoguthaben, über die Tilgung von Anteilsrechten an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe, zur Änderung lastenausgleichsrechtlicher Bestimmungen und zur Ergänzung des Gesetzes über die Errichtung der „Staatlichen Versicherung der DDR in Abwicklung“ vom 24. Juli 1992 (BGBl. I S. 1389) wird aufgehoben.

Artikel 14

Aufhebung des Gesetzes zur Regelung der Verjährung von Ansprüchen wegen unberechtigter oder rechtswidriger Erlangung von Gegenwerten aus Transferrubelgeschäften (105-19)

Das Gesetz zur Regelung der Verjährung von Ansprüchen wegen unberechtigter oder rechtswidriger Erlangung von Gegenwerten aus Transferrubelgeschäften vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 986) wird aufgehoben.

Artikel 15

Aufhebung des Mauergrundstücksgesetzes (105-27, 105-27/1)

- (1) Das Mauergrundstücksgesetz vom 15. Juli 1996 (BGBl. I S. 980) wird aufgehoben.
- (2) Die Verordnung nach § 6 des Mauergrundstücksgesetzes (Mauergrundstücksverordnung – MauerV) vom 2. August 2001 (BGBl. I S. 2128) wird aufgehoben.

Artikel 16

Aufhebung des dienstrechtlichen Begleitgesetzes (105-27/1)

Das Dienstrechtliche Begleitgesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1183), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 17

Aufhebung des DDR-Entschädigungserfüllungsgesetzes (105-31)

Das DDR-Entschädigungserfüllungsgesetz vom 10. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2471, 2473; 2004 I S. 1654) wird aufgehoben.

Artikel 18

**Aufhebung des Gesetzes zur beschleunigten Abwicklung einiger Altforderungen
(105-32)**

Das Gesetz zur beschleunigten Abwicklung einiger Altforderungen vom 10. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2471, 2475) wird aufgehoben.

Artikel 19

**Aufhebung des Gesetzes über die Auflösung der Staatlichen Versicherung der DDR
(105-35)**

Das Gesetz über die Auflösung der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik in Abwicklung vom 29. August 2005 (BGBl. I S. 2546, 2553) wird aufgehoben.

Artikel 20

**Aufhebung der Bundeswahlgeräteverordnung
(111-1-3)**

Die Bundeswahlgeräteverordnung vom 3. September 1975 (BGBl. I S. 2459), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. April 1999 (BGBl. I S. 749) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 21

**Aufhebung der Verordnung zur Anpassung des festen Betrages für die Erstattung
der Wahlkosten
(111-1-7)**

Die Verordnung zur Anpassung der festen Beträge im Rahmen der Wahlkostenerstattung durch den Bund vom 8. November 2016 (BGBl. I S. 2517) wird aufgehoben.

Artikel 22

**Aufhebung des Gesetzes zur Vorbereitung und Durchführung der ersten gesamtdeutschen
Wahl zum Deutschen Bundestag
(111-7)**

Das Gesetz zu dem Vertrag vom 3. August 1990 zur Vorbereitung und Durchführung der ersten gesamtdeutschen Wahl des Deutschen Bundestages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik sowie dem Änderungsvertrag vom 20. August 1990 vom 29. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 813) wird aufgehoben.

Artikel 23

**Aufhebung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze des Wappens der
Schweizerischen Eidgenossenschaft
(1131-1-1)**

Die Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zum Schutze des Wappens der Schweizerischen Eidgenossenschaft in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 1131-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 24

**Aufhebung des Zuständigkeitslockerungsgesetzes
(115-1)**

Das Zuständigkeitslockerungsgesetz vom 10. März 1975 (BGBl. I S. 685) wird aufgehoben.

Artikel 25

**Aufhebung des Bundesgrenzschutzneuregelungsgesetzes
(13-7-1)**

Das Bundesgrenzschutzneuregelungsgesetz vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978) wird aufgehoben.

Artikel 26

Aufhebung der Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Westeuropäische Union (180-4)

Die Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Westeuropäische Union, die nationalen Vertreter, das internationale Personal und die für die Westeuropäische Union tätigen Sachverständigen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 180-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, wird aufgehoben.

Artikel 27

Aufhebung der Verordnungen über die Gewährung von Vorrechten und Immunitäten an den Internationalen Zinnrat (180-30-2, 180-34)

- (1) Die Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Immunitäten an den Internationalen Zinnrat nach dem Fünften Internationalen Zinn-Übereinkommen vom 21. Juni 1975 vom 13. September 1976 (BGBl. 1976 II S. 1581) wird aufgehoben.
- (2) Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Immunitäten an den Internationalen Zinnrat nach dem Sechsten Internationalen Zinn-Übereinkommen vom 26. Juni 1981 vom 23. Januar 1984 (BGBl. II S. 14) wird aufgehoben.

Artikel 28

Ablösung der Verordnung zum Container-Sicherheits-Zulassungsschild und zur Änderung der Kostenordnung (188-15, 188-15-2)

- (1) Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container vom 10. Februar 1976 (BGBl. 1976 II S. 253), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1594) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „dürfen“ die Worte „vom 1. Januar 1987 an“ eingefügt.
 - b) Satz 2 wird gestrichen.
- (2) Die Verordnung zum Container-Sicherheits-Zulassungsschild und zur Änderung der Kostenordnung vom 11. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2221) wird aufgehoben.

Artikel 29

Ablösung der Verordnung über die Zuständigkeit des Deutschen Patentamts für die Übermittlung von Rechtshilfeersuchen des Europäischen Patentamts (188-17, 188-17-2)

- (1) Artikel II § 11 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen vom 21. Juni 1976 (BGBl. 1976 II S. 649), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3914) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Zentrale Behörde für Rechtshilfeersuchen

Das Deutsche Patentamt in München ist zentrale Behörde für die Entgegennahme und Weiterleitung der vom Europäischen Patentamt ausgehenden Rechtshilfeersuchen.“

- (2) Verordnung über die Zuständigkeit des Deutschen Patentamts für die Übermittlung von Rechtshilfeersuchen des Europäischen Patentamts vom 22. Juni 1979 (BGBl. 1979 II S. 742) wird aufgehoben.

Artikel 30

Aufhebung des Genehmigungsverfahrensbeschleunigungsgesetzes (201-6/2)

Das Genehmigungsverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 12. September 1996 (BGBl. I S. 1354) wird aufgehoben.

Artikel 31
Aufhebung des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes
(202-3-1)

Das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) wird aufgehoben.

Artikel 32
Änderung des Versorgungsreformgesetzes 1998
(2030-1/1)

Die Inhaltsübersicht sowie die Artikel 10, 18, 20 Absatz 3, Artikel 21 bis 24 des Versorgungsreformgesetzes 1998 vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666, 3128), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 33
Änderung des Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts
(2030-1-8)

Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 §§ 3, 4, 6 und 7 und Artikel 15 §§ 1 und 2 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 34
Ablösung der Achten Verordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung
(2030-2-1-1, 2030-2-29)

- (1) § 15 der Arbeitszeitverordnung vom 23. Februar 2006 (BGBl. I S. 427), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3011) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 2. Es wird folgender Absatz 2 angefügt: „(2) Für die im Zustelldienst der Deutschen Bundespost beschäftigten Beamten kann die regelmäßige Arbeitszeit weiterhin im Durchschnitt 40 Stunden in der Woche betragen und vom 1. August 1989 an auf im Durchschnitt 38 1/2 Stunden herabgesetzt werden.“
- (2) Die Achte Verordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung vom 9. Februar 1989 (BGBl. I S. 227), die durch Artikel 15 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 35
Aufhebung der Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter des Bundes
(2030-2-8/1)

Die Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter des Bundes vom 13. März 1990 (BGBl. I S. 486), die durch Artikel 15 Absatz 20 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 36
Aufhebung des Gesetzes über die Zuständigkeit auf dem Gebiet des Rechts des öffentlichen Dienstes
(2030-15-1)

Das Gesetz über die Zuständigkeit auf dem Gebiet des Rechts des öffentlichen Dienstes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2030-15-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 10 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 37
Aufhebung des Gesetzes zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts
(2031-4/1)

Das Gesetz zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4013) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 38
Änderung des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung
des Besoldungsrechts in Bund und Ländern
(2032-11-1)

Artikel I und II, Artikel IV §§ 1 bis 4, 9 bis 18, Artikel V und VI des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 208), das zuletzt durch Artikel 66 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 39
Änderung des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts
in Bund und Ländern und Aufhebung zugehörigen Verordnungsrechts
(2032-11-2 und 2032-11-2-1)

- (1) Artikel IX §§ 2, 3 Absatz 6, § 4 Absätze 3 und 5, §§ 5, 7, 8, 10, 11 Absatz 4, §§ 12, 14 bis 18, 21 bis 23, 27, 28, Artikel X §§ 1 bis 4, § 5 Absätze 1 und 2 und Artikel XI § 2 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), das zuletzt durch Artikel 77 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, werden aufgehoben.
- (2) Die Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), die durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 590) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 40
Aufhebung und Ablösung von Besoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzen
(2030-25, 2032-12-16, -22)

- (1) Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 150), das durch Artikel 20g des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in Abschnitt X hinter § 69 folgende Zeile einfügt:

„Versorgungsbezüge der am 31. Dezember 1989 vorhandenen Versorgungsempfänger - § 69⁽¹⁾“

2. Nach § 69 wird folgender neuer § 69⁽¹⁾ eingefügt:

„§ 69⁽¹⁾

Versorgungsbezüge der am 31. Dezember 1989 vorhandenen Versorgungsempfänger

- (1) Für die am 31. Dezember 1989 vorhandenen Versorgungsempfänger werden die der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge um einen Strukturausgleich als Anpassungszuschlag erhöht. Dies gilt nicht für Empfänger von Übergangsgebührrnissen. Der Strukturausgleich beträgt 0,4 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.
- (2) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz nicht zugrunde liegt, und Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden um einen Strukturausgleich als Anpassungszuschlag in Höhe des in Absatz 1 genannten Vornhundertatzes erhöht.

- (3) Artikel 2 § 2 Absatz 1 Satz 4 und Artikel 3 § 3 Absatz 2 Satz 4 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes sind nicht anzuwenden.
 - (4) Die Anpassung der Versorgungsbezüge nach den Absätzen 1 und 2 gilt nicht als Erhöhung der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge im Sinne des § 57 Absatz 2 Satz 2 und des § 58 Absatz 2 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes. Satz 1 gilt entsprechend in den Fällen des § 55c Absatz 2 Satz 2 und des § 55d Absatz 2 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes.“
- (2) Das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1991 vom 21. Februar 1992 (BGBl. I S. 266), das zuletzt durch Artikel 78 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, wird aufgehoben.
- (3) Das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1998 vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2026), das zuletzt durch Artikel 63 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 41

Ablösung des Zweiten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (2034-7)

- (1) Das Bundesbeamtengesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3386) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- 1. In der Inhaltsübersicht wird nach § 146 folgende Zeile eingefügt:

„§ 146a Arbeitnehmer des Bundes“
 - 2. Nach § 146 wird folgender neuer § 146a eingefügt:

„§ 146a Arbeitnehmer des Bundes

Für in die gesetzgebende Körperschaft eines Landes gewählte Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes des Bundes oder einer bundesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts gelten § 40 Absatz 1 und § 90 Absatz 3 sinngemäß.“

- (2) Das Zweite Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Angehörige des öffentlichen Dienstes in Landesparlamenten) vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1301), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 52 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 42

Ablösung des Zweiten Gleichberechtigungsgesetzes (205-1-2)

Das Zweite Gleichberechtigungsgesetz vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1406, 2103) wird aufgehoben.

Artikel 43

Aufhebung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Personenstandsgesetzes (211-3)

Das Zweite Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 211-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, wird aufgehoben.

Artikel 44

Aufhebung des Gesetzes über den Übergang von Zuständigkeiten im Gesundheitswesen (212-1)

Das Gesetz über den Übergang von Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Rechts des Gesundheitswesens vom 29. Juli 1964 (BGBl. I S. 560), das durch Artikel 27 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 45
Aufhebung des Gesundheitseinrichtungen-Neuordnungs-Gesetzes
(2120-4-2)

Das Gesundheitseinrichtungen-Neuordnungs-Gesetz vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416) wird aufgehoben.

Artikel 46
Aufhebung der 21. BtMÄndV
(2121-6-24/5)

Die Einundzwanzigste Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung vom 18. Februar 2008 (BGBl. I S. 246) wird aufgehoben.

Artikel 47
Aufhebung des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts
(2121-51-1-1)

Das Gesetz zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. August 1994 (BGBl. I S. 2071) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 48
Aufhebung der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung von Arzneimitteln für den Verkehr außerhalb der Apotheken
(2121-51-24-1)

Die Dritte Verordnung zur Änderung der und zur Änderung der Verordnung über den Ausschluss von Arzneimitteln vom Verkehr außerhalb der Apotheken vom 26. 10. 1988 (BGBl. I S. 2103) wird aufgehoben.

Artikel 49
Ablösung der Verordnung zur Änderung der Zuständigkeit des Paul-Ehrlich-Instituts
(2121-51-1-2, 2121-51-13)

- (1) § 77 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und nach dem Wort „Blutbestandteile“ werden die Wörter „ , Arzneimittel, die gentechnologisch hergestellte Blutgerinnungsfaktoren enthalten, sowie BCG-Bakterien enthaltende Arzneimittel, die zur unspezifischen Stimulierung des Immunsystems bestimmt sind“ eingefügt.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt: „Ausgenommen sind homöopathische Arzneimittel, die aus Blut gewonnene Blutbestandteile oder Zubereitungen aus Blutbestandteilen sind oder enthalten, sowie Arzneimittel aus Blut oder Blutbestandteilen von Tieren, soweit es sich nicht um Zubereitungen von Blutgerinnungsfaktoren, Seren oder Testseren handelt.“
 2. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
- (2) Die Verordnung zur Änderung der Zuständigkeit des Paul-Ehrlich-Instituts vom 25. September 1996 (BGBl. I S. 1487) wird aufgehoben.

Artikel 50
Aufhebung der AMG-Blauzungenkrankheit-Ausnahmereverordnung
(2121-51-49)

Die AMG-Blauzungenkrankheit-Ausnahmereverordnung vom 7. April 2008 (BGBl. I S. 721) wird aufgehoben.

Artikel 51
Aufhebung der Blutspende-Pandemieverordnung
(2121-51-52)

Die Verordnung über die Änderung der Auswahlkriterien für Blut oder Blutbestandteile spendende Personen im Fall einer Influenza-Pandemie (Blutspende-Pandemieverordnung – BluPanV) vom 18. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3946) wird aufgehoben.

Artikel 52
Aufhebung von Verordnungen zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte
(2122-1-6/1, -6/2, -6/3, -6/4)

- (1) Die Dritte Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte vom 15. Juli 1981 (BGBl. I S. 660) wird aufgehoben.
- (2) Die Vierte Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte vom 19. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1482) wird aufgehoben.
- (3) Die Fünfte Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte vom 15. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2457), die zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 geändert worden ist, wird aufgehoben.
- (4) Die Siebente Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte vom 21. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2549) wird aufgehoben.

Artikel 53
Aufhebung des Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung 2004
(2122-1-9)

Das Gesetz zur Änderung der Bundesärzteordnung und anderer Gesetze vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1776) wird aufgehoben.

Artikel 54
Aufhebung des Mantelgesetzes zum Erlass des Psychotherapeutengesetzes
(2122-5/1)

Das Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 16. 6. 1998 (BGBl. I S. 1311), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 19. 12. 1998 (BGBl. I S. 3853), wird aufgehoben.

Artikel 55
Aufhebung des Gesetzes über die weitere Anwendbarkeit von
§ 25 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz
(2125-40-1-3)

Das Gesetz über die weitere Anwendbarkeit des § 25 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 13. 5. 2004 (BGBl. I S. 934, 952) wird aufgehoben.

Artikel 56
Aufhebung der Verordnung über den Übergang auf das neue Zusatzstoffrecht
(2125-40-71-1)

Die Verordnung über den Übergang auf das neue Zusatzstoffrecht (Artikel 25 der Verordnung zur Neuordnung lebensmittelrechtlicher Vorschriften über Zusatzstoffe) vom 29. Januar 1998 (BGBl. I S. 230, 308), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3175) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 57
Aufhebung der Verordnung zur Neuordnung des Pflegesatzrechts
(2126-9-13-1)

Die Verordnung zur Neuordnung des Pflegesatzrechts vom 26. September 1994 (BGBl. I S. 2750) wird aufgehoben.

Artikel 58
Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Flughafen Berlin-Tegel
(2129-4-4)

Die Verordnung des Berliner Senats über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Flughafen Berlin-Tegel vom 4. 6. 1976 (GVBl. S. 1242) wird aufgehoben.

Artikel 59
Aufhebung der Emissionshandelskostenverordnung 2007
(2129-40-1)

Die Emissionshandelskostenverordnung 2007 vom 31. August 2004 (BGBl. I S. 2273), die durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 60
Aufhebung der Datenerhebungsverordnung 2012
(2129-40-2)

Die Datenerhebungsverordnung 2012 vom 11. Juli 2006 (BGBl. I S. 1572), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 12 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 61
Aufhebung des Zuteilungsgesetzes 2007 und der Zuteilungsverordnung 2007
(2129-41, 2129-41-1)

- (1) Das Zuteilungsgesetz 2007 vom 26. August 2004 (BGBl. I S. 2211), das zuletzt durch Artikel 130 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird aufgehoben.
- (2) Die Zuteilungsverordnung 2007 vom 31. August 2004 (BGBl. I S. 2255), die durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 62
Aufhebung des Zuteilungsgesetzes 2012 und der Zuteilungsverordnung 2012
(2129-50, 2129-50-1)

- (1) Das Zuteilungsgesetz 2012 vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1788), das zuletzt durch Artikel 133 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird aufgehoben.
- (2) Die Zuteilungsverordnung 2012 vom 13. August 2007 (BGBl. I S. 1941), die durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 63
Aufhebung der Emissionshandels-Versteigerungsverordnung 2012
(2129-50-2)

Die Emissionshandels-Versteigerungsverordnung 2012 vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2048), die durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 64
Aufhebung der Zuteilungsverordnung 2020
(2129-55-1)

Die Zuteilungsverordnung 2020 vom 26. September 2011 (BGBl. I S. 1921), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2354) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 65
Gesetz über die Auflösung des Bundesverbandes für den Selbstschutz
(215-13)

Das Gesetz über die Auflösung des Bundesverbandes für den Selbstschutz (Artikel 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Zivilschutzes) vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726, 731) wird aufgehoben.

Artikel 66
Aufhebung der Sozialdienstleister-Einsatzgesetz-Verlängerungsverordnung
(215-20-1)

Die Sozialdienstleister-Einsatzgesetz-Verlängerungsverordnung vom 16. September 2020 (BGBl. I S. 2000) wird aufgehoben.

Artikel 67
Aufhebung statistischer Verordnungen
(2170-3-3, -3-7)

- (1) Die Verordnung zur Durchführung einer Zusatzstatistik auf dem Gebiet der Kriegsofferfürsorge über Leistungen nach § 27b des Bundesversorgungsgesetzes vom 28. November 1968 (BAnz. 1968 Nr. 226) wird aufgehoben.
- (2) Die Verordnung zur Aussetzung statistischer Erhebungen im Bereich der Jugendhilfe im Jahre 1985 nach dem Gesetz über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Sozialhilfe, der Kriegsofferfürsorge und der Jugendhilfe vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2527) wird aufgehoben.

Artikel 68
Aufhebung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Heimgesetzes
(2170-5/1)

Das Zweite Gesetz zur Änderung des Heimgesetzes vom 3. 2. 1997 (BGBl. I S. 158) wird aufgehoben.

Artikel 69
Aufhebung von Vorschriften zum Gräbergesetz
(2184-1-5-3)

Die Gräberpauschalenverordnung 2019/2020 vom 15. Februar 2019 (BGBl. I S. 121) wird aufgehoben.

Artikel 70
Aufhebung des Graduiertenförderungsgesetzes
(2210-2, -2-1)

- (1) Das Graduiertenförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1976 (BGBl. I S. 207), das zuletzt durch Artikel 58 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, wird aufgehoben.
- (2) Die Graduiertenförderungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1976 (BGBl. I S. 211), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. April 1981 (BGBl. I S. 342) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Zu Artikel 71
Aufhebung der Bezeichnungsverordnung
(2212-2-4)

Die Verordnung zur Bezeichnung der landesrechtlichen Vorschriften nach § 59 Absatz 3 Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 18. November 1971 (BGBl. I S. 1822), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. März 1974 (BGBl. I S. 828) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Zu Artikel 72
Aufhebung des Rundfunkneuordnungsgesetzes
(2251-4)

Das Rundfunkneuordnungsgesetz vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2246) wird aufgehoben.

Artikel 73
Aufhebung von Vorschriften zum Auslandsrundfunk
(2251-5/2, -5-1)

- (1) Das Gesetz über den deutschen Auslandsrundfunk vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3094) wird aufgehoben.
- (2) Das Gesetz zur Änderung des Deutsche-Welle-Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3456) wird aufgehoben.
- (3) Die Verordnung über den Zeitpunkt der Verlegung des Sitzes der Rundfunkanstalt des Bundesrechts Deutsche Welle von Köln nach Bonn (DW-Sitzverlegungsverordnung-DW-SVV) vom 25. 4. 2003 (BGBl. I S. 551) wird aufgehoben.

Artikel 74
Aufhebung von Vorschriften des Wohnungsbauwesens
(2330-2-1-1, -2-3, -2-4, -2-6, -3-5, -22, -23, -24, -26, -27, -33, 2170-1-4)

- (1) Die Erste Wohnungsfürsorge-Zinserhöhungsverordnung vom 26. Juli 1982 (BGBl. I S. 1009) wird aufgehoben.
- (2) Das Gesetz zur Änderung des Ersten Wohnungsbaugesetzes und des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2330-2-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, wird aufgehoben.
- (3) Das Gesetz zur Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, anderer wohnungsbaurechtlicher Vorschriften und über die Rückerstattung von Baukostenzuschüssen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2330-2-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 7 Absatz 9 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) geändert worden ist, wird aufgehoben.
- (4) Die Wohnungsfürsorge-Zinssenkungsverordnung 1986 vom 30. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1727) wird aufgehoben.
- (5) Die Verordnung über Steuervergünstigungen zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1974 (BGBl. I S. 1869) wird aufgehoben.
- (6) Das Gesetz zum Abbau der Fehlsubventionierung und der Mietverzerrung im Wohnungswesen vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523, 1542) wird aufgehoben.
- (7) Die Verordnung über die Erhebung der Zinsen für Darlehen des Bundes zum Bergarbeiterwohnungsbau vom 11. Oktober 1982 (BGBl. I S. 1400) wird aufgehoben.
- (8) Die Bergarbeiterwohnungsbau-Zinssenkungsverordnung vom 30. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1726) wird aufgehoben.

- (9) Das Gesetz zur Anpassung von Eingliederungsleistungen für Aussiedler und Übersiedler (Eingliederungsanpassungsgesetz - EinglAnpG) vom 22. 12. 1989 (BGBl. I S. 2398) wird aufgehoben.
- (10) Das Gesetz zur steuerlichen Förderung des Wohnungsbaus und zur Ergänzung des Steuerreformgesetzes 1990 (Wohnungsbauförderungsgesetz - WoBauFG) vom 22. 12. 1989 (BGBl. I S. 2408) wird aufgehoben.
- (11) Die Bedienstetenwohnungs-Verordnung der RV-Träger vom 15. April 2005 (BGBl. I S. 1098) wird aufgehoben.
- (12) § 4 Absatz 5 Nummer 4 der Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2170-1-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2557) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 75
Ablösung der Verordnung über die Gleichstellung
von aus dem Saargebiet verdrängten Deutschen
(240-1-1)

- (1) § 3 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1902), das zuletzt durch Artikel 162 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 - 1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Sowjetzonenflüchtlinge und Saarvertriebene“
 - 2. Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige, die im Zeitpunkt der Besetzung ihren Wohnsitz im Saargebiet hatten und diesen auf Grund politisch bedingter und von ihnen nicht zu vertretender Maßnahmen der Besatzungsmacht oder der Saarbehörden aufgeben mussten oder aus den gleichen Gründen dorthin nicht zurückkehren konnten, sind Sowjetzonenflüchtlingen gleichgestellt.“
 - 3. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- (2) Die Verordnung über die Gleichstellung von aus dem Saargebiet verdrängten Deutschen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 240-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, wird aufgehoben.

Artikel 76
Ablösung der Verordnung über die Gleichstellung von Personen nach
§ 3 des Häftlingshilfegesetzes
(242-1, -1-1)

- (1) Das Häftlingshilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 838), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 - 1. § 3 wird aufgehoben.
 - 2. In § 4 wird nach Absatz 5 folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(1) Deutsche Staatsangehörige und deutsche Volkszugehörige erhalten auf Antrag Beschädigtenversorgung nach Maßgabe vorstehender Absätze, wenn sie aus den in § 1 Absatz 1 Nummer 1 genannten Gründen aus der sowjetischen Besatzungszone oder aus dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin geflüchtet sind oder dies versucht haben, eine gesundheitliche Schädigung infolge von Maßnahmen zur Verhinderung der Flucht erlitten haben und ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben. Die §§ 2, 6, 10 Absatz 1, 3 bis 6, §§ 12, 13 und 18 des Häftlingshilfegesetzes sind sinngemäß anzuwenden.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ist ein Beschädigter im Sinne des § 4 Absatz 5 an den Folgen der Schädigung gestorben, so erhalten seine Hinterbliebenen, die deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige sind und ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, auf Antrag Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe des Absatzes 1. § 4 Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.“

4. § 25a Absätze 1, 2, 3 und 7 werden aufgehoben.

- (2) Die Verordnung über die Gleichstellung von Personen nach § 3 des Häftlingshilfegesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 242-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2094) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 77
Aufhebung des Kriegsfolgenbereinigungsgesetzes
(242-1-1-2)

Das Kriegsfolgenbereinigungsgesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2094) wird aufgehoben.

Artikel 78
Aufhebung von Änderungsverordnungen zu Durchführungsverordnungen
des Bundesentschädigungsgesetzes
(251-1-6-1, -1-6-2, -1-6-3, -2-1, -2-2, -2-3, -2-4, -2-5)

- (1) Die Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes (ErgVO – 6. DV-BEG) vom 10. 1. 1970 (BGBl. I S. 65) wird aufgehoben.
- (2) Die Zweite Verordnung zur Änderung der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes (2. ÄndV – 6. DV-BEG) vom 20. 9. 1977 (BGBl. I S. 1786) wird aufgehoben.
- (3) Die Dritte Verordnung zur Änderung der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes (3. ÄndV – 6. DV-BEG) vom 24. 11. 1982 (BGBl. I S. 1571) wird aufgehoben.
- (4) Die Verordnung zur Änderung der Ersten, Zweiten und Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes vom 16. 12. 1958 (BGBl. I S. 941) wird aufgehoben.
- (5) Die Zweite Verordnung zur Änderung der Ersten, Zweiten und Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes vom 25. 2. 1960 (BGBl. I S. 130) wird aufgehoben.
- (6) Die Dritte Verordnung zur Änderung der Ersten, Zweiten und Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes vom 8. 5. 1961 (BGBl. I S. 521) wird aufgehoben.
- (7) Die Vierte Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes vom 2. 10. 1961 (BGBl. I S. 1860) wird aufgehoben.
- (8) Die Vierte Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes vom 19. 6. 1962 (BGBl. I S. 422) wird aufgehoben.
- (9) Achtundfünfzigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes vom 10. November 2016 (BGBl. I S. 2636) wird aufgehoben.
- (10) Neunundfünfzigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes vom 24. Oktober 2018 (BGBl. I S. 2018) wird aufgehoben.

- (11) Sechzigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes vom 15. Juli 2019 (BGBl. I S. 1106) wird aufgehoben.
- (12) Einundsechzigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes vom 8. November 2019 (BGBl. I S. 1956) wird aufgehoben.

Artikel 79

Aufhebung oder Ablösung statistikrechtlicher Vorschriften

(29-1-1, -1-2, -1-3, -8, -13, -20, -22-1, -22-4, -31, -33, - 34,- 34-1, -35, - 36, - 37, -37-1)

- (1) Die Verordnung zur Durchführung einer Erhebung über Arten und Umfang der betrieblichen Altersversorgung vom 11. 3. 1974 (BGBl. I S. 681) wird aufgehoben.
- (2) Die Verordnung über die Durchführung einer Statistik über die Struktur des Personals in der Jugendhilfe vom 23. 8. 1974 (BGBl. I S. 2084) wird aufgehoben.
- (3) Die Zweite Verordnung zur Durchführung einer Erhebung über Arten und Umfang der betrieblichen Altersversorgung vom 6. 4. 1977 (BAnz. 69) wird aufgehoben.
- (4) Das Wohnungsstichprobengesetz 1972 vom 7. Dezember 1971 (BGBl. I S. 1945) wird aufgehoben.
- (5) Das Wohnungsstichprobengesetz 1978 vom 14. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2562) wird aufgehoben.
- (6) Das Volkszählungsgesetz 1987 vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2078) wird aufgehoben.
- (7) Die 3. Betriebliche Altersversorgungsstatistikverordnung vom 31. August 1990 (BAnz. 1990 Nr. 168 S. 4613) wird aufgehoben.
- (8) Das Zensusstestgesetz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1882) wird aufgehoben.
- (9) Das Mikrozensusgesetz 2005 vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1350), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1926) geändert worden ist, wird aufgehoben.
- (10) Die Verordnung zur Entlastung der nichtöffentlichen Betriebe, die Wasser gewinnen sowie Wasser oder Abwasser in Gewässer einleiten, von Berichtspflichten nach dem Umweltstatistikgesetz vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3231) wird aufgehoben.
- (11) Das Informationsgesellschaftsstatistikgesetz vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3685), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Februar 2021 (BGBl. I S. 266) geändert worden ist, wird aufgehoben.
- (12) Das Zensusvorbereitungsgesetz 2011 vom 8. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2808), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juli 2009 (BGBl. I S. 1781) geändert worden ist, wird aufgehoben.
- (13) Die Stichprobenverordnung Zensusgesetz 2011 vom 25. Juni 2010 (BGBl. I S. 830) wird aufgehoben.

Artikel 80

Aufhebung des Gesetzes zur Reform der Juristenausbildung

(301-5)

Das Gesetz zur Reform der Juristenausbildung vom 11. Juli 2002 (BGBl. I S. 2592) wird aufgehoben.

Artikel 81

Aufhebung des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten (310-4/7)

Das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208), wird aufgehoben.

Artikel 82

Ablösung vollstreckungsrechtlicher Sondergesetze (310-11, -12, -16)

- (1) Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 931 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 931a Vollziehung in Luftfahrzeuge“.

- b) Nach der Angabe zu § 936 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 936a Vollziehung der einstweiligen Verfügung in Luftfahrzeuge“.

2. In § 811 Absatz 1 wird nach Nummer 8 folgende neue Nummer 9 eingefügt:

„9. Fahrbetriebsmittel der Eisenbahnen, welche Personen oder Güter im öffentlichen Verkehr befördern, von der ersten Einstellung in den Betrieb bis zur endgültigen Ausscheidung aus den Beständen“,

3. Nach § 931 wird folgender neuer § 931a eingefügt:

„§ 931a Vollziehung in Luftfahrzeuge

- (1) Zur Vollziehung eines Arrestes dürfen Luftfahrzeuge nicht gepfändet werden, die ausschließlich staatlichen oder postalischen Zwecken dienen oder die auf einer Fluglinie des öffentlichen Verkehrs eingesetzt oder für diesen Liniendienst unentbehrlich sind.

- (2) Andere Luftfahrzeuge, die zur entgeltlichen Beförderung von Personen oder Gütern verwendet werden, dürfen nicht zu einem Zeitpunkt gepfändet werden, zu dem sie zum Abflug für eine solche Beförderung fertig sind, wenn der Arrestanspruch nicht während der Reise, auf der sich das Luftfahrzeug befindet, entstanden oder die Schuld für die bevorstehende Reise eingegangen ist. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist vom Antragsteller glaubhaft zu machen. Eine Pfändung nach Satz 1 darf nur erfolgen, wenn sie im Arrestbefehl oder einem ergänzenden Beschluss des Arrestgerichts ausdrücklich für zulässig erklärt ist.

- (3) Durch Hinterlegung einer den Betrag der Schuld und der Kosten deckenden Summe wird die Vollziehung des Arrestes in Luftfahrzeuge gehemmt und der Schuldner zum Antrag auf sofortige Aufhebung des in ein Luftfahrzeug vollzogenen Arrestes berechtigt. Ist der Wert des Luftfahrzeugs niedriger als dieser Betrag, genügt die Hinterlegung eines dem Wert des Luftfahrzeugs entsprechenden Betrags. § 923 bleibt unberührt.

4. Nach § 936 wird folgender neuer § 936a eingefügt:

„§ 936a Vollziehung der einstweiligen Verfügung in Luftfahrzeuge

Ist dem Eigentümer eines Luftfahrzeugs der Besitz an seinem Luftfahrzeug durch unerlaubte Handlung entzogen worden, werden der Erlass und die Vollziehung einer von ihm beantragten einstweiligen Verfügung durch § 931a nicht beschränkt.“

- (2) In § 36 Absatz 2 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166) geändert worden ist, wird nach Nummer 2 folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. die Sachen, die nach § 811 Absatz 1 Nummer 9 der Zivilprozessordnung nicht der Zwangsvollstreckung unterliegen.“

- (3) Das Gesetz, betreffend die Unzulässigkeit der Pfändung von Eisenbahnbetriebsmitteln in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-11, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) geändert worden ist, wird aufgehoben.
- (4) Das Gesetz über die Unzulässigkeit der Sicherungsbeschlagnahme von Luftfahrzeugen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-12, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 57 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 83

Aufhebung des Gesetzes zur Einführung einer Speicherfrist und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten (212-2/4)

Das Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2218) wird aufgehoben.

Artikel 84

Ablösung oder Aufhebung strafrechtlicher Änderungsgesetze (312-11, -13)

- (1) Das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Fünften Abschnitt wird der Sechste Titel gestrichen.
2. Die §§ 190 bis 193 werden gestrichen.
3. § 197 wird wie folgt gefasst:

„§ 197 Übergangsregelung zu § 29

§ 29 Absatz 1 Satz 2 und 3 findet auch Anwendung im Falle einer Verurteilung nach § 129 des Strafgesetzbuches, wenn dieser Verurteilung eine Tat zugrunde liegt, die vor dem Inkrafttreten des § 129a des Strafgesetzbuches begangen worden ist, und wenn der Zweck oder die Tätigkeit der kriminellen Vereinigung darauf gerichtet war, eine Straftat nach §§ 211, 212, 220a, 239a, 239b, §§ 306 bis 308, 310b Absatz 1, § 311 Absatz 1, § 311a Absatz 1, §§ 312, 316c Absatz 1 oder § 319 zu begehen.“

4. § 198 Absatz 4, §§ 199 und 202 werden gestrichen.

- (2) Das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Bundesrechtsanwaltsordnung und des Strafvollzugsgesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2181), das zuletzt durch Artikel 84 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) geändert worden ist, wird aufgehoben.
- (3) Das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung und des Versammlungsgesetzes und zur Einführung einer Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten vom

9. Juni 1989 (BGBl. I S. 1059), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 18 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 85

Änderung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet des Grundbuchwesens und Ablösung der Verordnung über die Verjährungshemmung bei Abgeltungsdarlehen (315-11-6, 315-11-6/1)

- (1) Das Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet des Grundbuchwesens in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-11-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 154 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 1. §§ 1, 2, 4, 12 Satz 2, §§ 22, 23, 26a Absatz 1 Satz 1 werden gestrichen.
 2. § 36a Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Die Hemmung endet mit dem Ablauf des 31. Dezember 1999“.
- (2) Die Verordnung über die Verjährungshemmung bei Abgeltungsdarlehen vom 2. Juni 1998 (BGBl. I S. 1231) wird aufgehoben.

Artikel 86

Ablösung der Verordnung über Grundpfandrechte in Ausländischer Währung und in Euro (315-11-14)

- (1) § 23 Satz 2 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die durch Artikel 28 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Einzutragende Geldbeträge können in der Währung

 1. Euro,
 2. eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der nicht dem Euro-Raum angehört,
 3. der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
 4. der Vereinigten Staaten von Amerika

angegeben werden.“
- (2) Die Verordnung über Grundpfandrechte in ausländischer Währung und in Euro vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2683; 1998 I S. 4023) wird aufgehoben.

Zu Artikel 87

Aufhebung der Verordnung zur Änderung von Vordrucken für das arbeitsgerichtliche Mahnverfahren (320-1-1/1)

Die Verordnung zur Änderung von Vordrucken für das arbeitsgerichtliche Mahnverfahren vom 7. 3. 2001 (BGBl. I S. 363) wird aufgehoben.

Artikel 88

Aufhebung von Änderungsgesetzen zum Sozialgerichtsgesetz (330-1/1, -1/2)

- (1) Das Fünfte Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes vom 30. März 1998 (BGBl. I S. 638) wird aufgehoben.
- (2) Das Sechste Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes vom 17. August 2001 (BGBl. I S. 2144), das durch Artikel 9 Absatz 8 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3422) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 89**Ablösung des Regelungsrestes des Familienrechtsänderungsgesetzes 1961
(400-4)**

- (1) In Artikel 5 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) geändert worden ist, wird nach Absatz 3 folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Deutsche im Sinne des Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ohne deutsche Staatsangehörigkeit stehen im deutschen bürgerlichen Recht deutschen Staatsangehörigen gleich. Rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen bleiben unberührt.“

- (2) Das Gesetz, betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt gefasst: „Deutsche im Sinne des Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ohne deutsche Staatsangehörigkeit stehen im deutschen Zivilverfahrensrecht deutschen Staatsangehörigen gleich. Rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen bleiben unberührt.“

2. §§ 24, 27, 32, 33 Absätze. 2 und 3, § 34 werden aufgehoben.

- (3) Das Familienrechtsänderungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 51 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 90**Aufhebung des Gesetzes über den Ablauf der durch Kriegs- oder Nachkriegsvorschriften gehemmten Fristen und des zugehörigen Ergänzungsgesetzes
(401-3, -4)**

- (1) Das Gesetz über den Ablauf der durch Kriegs- oder Nachkriegsvorschriften gehemmten Fristen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 401-3, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.
- (2) Das Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über den Ablauf der durch Kriegs- oder Nachkriegsvorschriften gehemmten Fristen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 401-4, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 91**Aufhebung des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs
(402-24-8)**

Das Gesetz zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 4. November 1971 (BGBl. I S. 1745), das zuletzt durch Artikel 209 Absatz 5 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 92**Aufhebung des Gesetzes betreffend die Überleitung von Hypotheken des früheren Rechts
(403-7)**

Das Gesetz betreffend die Überleitung von Hypotheken des früheren Rechtes vom 17. März 1906 (RGBl. I S. 429) wird aufgehoben.

Artikel 93

Aufhebung des Gesetzes zur Verlängerung des Gesetzes zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutverordnung
(403-11, -12)

- (1) In § 7 des Gesetzes zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung vom 19. Januar 1949 (WiGBI. 8) werden die Worte „und tritt am 1. August 1951 außer Kraft“ gestrichen.
- (2) Das Gesetz zur Verlängerung des Gesetzes zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-12, veröffentlichten bereinigten Fassung, wird aufgehoben.

Artikel 94

Aufhebung des Gesetzes über die Anerkennung freier Ehen rassistisch und politisch Verfolgter
(404-5)

Das Gesetz über die Anerkennung freier Ehen rassistisch und politisch Verfolgter vom 23. Juni 1950 (BGBl. I S. 226) wird aufgehoben.

Artikel 95

Aufhebung des Gesetzes über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen
(405-1)

Das Gesetz über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 405-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, wird aufgehoben.

Artikel 96

Aufhebung des Gesetzes über die Börsenzulassung umgestellter Wertpapiere
(4111-3)

Das Gesetz über die Börsenzulassung umgestellter Wertpapiere in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4111-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, wird aufgehoben.

Artikel 97

Gesetz über die Spaltung der von der Treuhandanstalt verwalteten Unternehmen
(4120-8)

Das Gesetz über die Spaltung der von der Treuhandanstalt verwalteten Unternehmen vom 5. April 1991 (BGBl. I S. 854), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 9 des Gesetzes vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3166) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 98

Ablösung der Abrechnungsstellenverordnung
(4132-6)

- (1) Das Scheckgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4132-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 200 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist wird wie folgt geändert:

1. Artikel 31 wird wie folgt gefasst:

„Art. 31

- (1) Die Einlieferung bei der Deutschen Bundesbank steht der Vorlegung durch Zahlung gleich.
- (2) Schecks können bei der Deutschen Bundesbank eingeliefert werden, wenn der Einlieferer sowie der Bezogene oder der Dritte, bei dem der Scheck zahlbar gestellt worden ist, am Abrechnungsverkehr der Deutschen Bundesbank teilnehmen oder durch einen Teilnehmer vertreten werden.
- (3) Die Einlieferung von Schecks im Wege der elektronischen Datenfernübertragung setzt voraus, dass der Deutschen Bundesbank nach ihren Vorgaben ein elektronisches Bild des Schecks, das die Urkunde vollständig abbildet, übermittelt wird.“

2. In Artikel 40 Nummer 3 werden die Wörter „einer Abrechnungsstelle“ durch die Wörter „der Deutschen Bundesbank“ ersetzt.
- (2) Die Abrechnungsstellenverordnung vom 5. Oktober 2005 (BGBl. I S. 2926) wird aufgehoben.

Artikel 99
Aufhebung des Gesetzes betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien
(4134-2)

Das Gesetz betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4134-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 45 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 100
Änderung des Wertpapierbereinigungsschlussgesetzes
(4139-1-4)

Das Wertpapierbereinigungsschlussgesetz vom 28. Januar 1964 (BGBl. I S. 45), das zuletzt durch Artikel 202 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Erste und der Vierte Abschnitt werden gestrichen.
2. Die §§ 30 bis 34 und 36 bis 40 werden gestrichen.

Artikel 101
Aufhebung der Verordnung über den Zeitpunkt der Beendigung der Aufbewahrungsfrist für
Unterlagen über die Wertpapierbereinigung
(4139-1-4-1)

Die Verordnung über den Zeitpunkt der Beendigung der Aufbewahrungsfrist für Unterlagen über die Wertpapierbereinigung vom 21. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3629) wird aufgehoben.

Artikel 102
Aufhebung einer Wertpapierbereinigungsverordnung
(4139-1-6)

Die Verordnung über die Erstreckung von Recht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets auf dem Gebiet der Wertpapierbereinigung und des Kapitalverkehrs auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4139- 1-6, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 103
Aufhebung der Verordnung über die Aufgaben des Amts für Wertpapierbereinigung
(4139-1-7)

Die Verordnung über die Aufgaben des Amts für Wertpapierbereinigung vom 8. Mai 1964 (BGBl. I S. 317) wird aufgehoben.

Artikel 104
Aufhebung des Bereinigungsgesetzes für deutsche Auslandsbonds und zugehörigen Verord-
nungsrechts
(4139-2, -2-2, -2-3, -2-4, -2-5, -2-6, -2-7, -2-8, -2-9, -2-10, -2-11, -2-12, -2-13)

- (1) Das Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4139-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 203 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird aufgehoben.
- (2) Die Zweite Durchführungsverordnung zum Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds (Vereinigte Staaten von Amerika) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4139-2-2, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

- (3) Die Dritte Durchführungsverordnung zum Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds (Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4139-2-3, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.
- (4) Die Vierte Durchführungsverordnung zum Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds (Frankreich) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4139-2-4, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.
- (5) Die Fünfte Durchführungsverordnung zum Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds (Verwaltungsabgabe und Vorschußverpflichtung der Aussteller) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4139-2-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) geändert worden ist, wird aufgehoben.
- (6) Die Sechste Durchführungsverordnung zum Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds (Belgien) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4139-2-6, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.
- (7) Die Siebente Durchführungsverordnung (Stichtag) zum Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4139-2-7, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.
- (8) Die Achte Durchführungsverordnung zum Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds (Verlängerung der Anmeldefrist) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4139-2-8, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.
- (9) Die Neunte Durchführungsverordnung zum Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds (Zweite Ergänzung des Verzeichnisses der Auslandsbonds) vom 16. August 1954 (BGBl. I S. 267) wird aufgehoben.
- (10) Die Zehnte Durchführungsverordnung zum Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds (Zweite Verlängerung der Anmeldefrist) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4139-2-10, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.
- (11) Die Elfte Durchführungsverordnung zum Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds (Dritte Verlängerung der Anmeldefrist) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4139-2-11, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.
- (12) Die Zwölfte Durchführungsverordnung zum Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds (Selbständige Anmeldung von Zinsscheinen) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4139-2-12, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.
- (13) Die Dreizehnte Durchführungsverordnung zum Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds (Endgültige Verwaltungsabgabe) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4139-2-13, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 105
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Alle Rechtsbereinigungsgesetze heben Rechtsvorschriften ausnahmslos nur mit Wirkung für die Zukunft auf. Nach allgemeinen Grundsätzen bleiben ersatzlos aufgehobene Vorschriften dennoch auch ohne ausdrückliche gesetzliche Anordnung über das jeweilige Datum ihres Außerkrafttretens hinaus weiterhin anwendbar für solche Fälle, Rechtsverhältnisse und Verfahren, die die tatbestandlichen Voraussetzungen zur Zeit ihrer Geltung noch vollständig erfüllt haben. Etwas anderes gilt nur, wenn es gesetzlich ausdrücklich angeordnet wurde - nur so wird dem verfassungsrechtlich geschützten Vertrauen, dass durch geltendes Recht begründete Rechtsfolgen Bestand haben, Rechnung getragen. Vor diesem Hintergrund sind selbst Vorschriften, bei denen nicht mit letzter Sicherheit mögliche Anwendungsfälle auszuschließen sind, ohne Schaden für die Betroffenen aufhebbar. Ausführlich wurden die theoretischen Grundlagen in der Begründung zum Ersten und zum Zweiten Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz dargelegt (BT-Drucks. 16/47 und 16/5051). Sie dienen als Vorbild auch für dieses Rechtsbereinigungsgesetz und ermöglichen die schadlose Aufhebung solcher Rechtsvorschriften, die in der Rechtsanwendung heute keine Rolle mehr spielen bzw. für die keine praktischen Anwendungsfälle mehr denkbar sind.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Artikel 2 des Gesetzes enthält Vorgaben für die Bundesrepublik zur Verständigung mit der DDR. Sie sind durch die Einheit Deutschlands entbehrlich geworden. Artikel 3 bis 20, 26, 27, 29, 30, 32 und 33 enthalten Änderungsrecht, das mit seinem Inkrafttreten vollzogen und damit ex nunc aufhebbar ist. Artikel 25 § 1 enthält Recht, das ausschließlich für die Zeit vor dem Beitritt relevant war und damit ex nunc ohne Schaden aufgehoben werden kann. Die Ermächtigungen des Artikels 35 sind seit dem Beitritt obsolet. Art. 36 (Berlinklausel) ist historisch überholt. Aufgehoben werden kann auch die Subdelegation.

Zu Artikel 2

Mit Aufhebung des Art. 28 des durch Art. 1 aufgehobenen Gesetzes kann auch die hierauf aufbauende Delegationsverordnung aufgehoben werden.

Zu Artikel 3

Die Verordnung von 1990 betraf die Umstellungsrechnung anlässlich der Einführung der Deutschen Mark in der vormaligen Deutschen Demokratischen Republik, die zum Stichtag 15. März 1991 vorzulegenden Bilanzen und Berichte sowie die zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit ausgegebenen Zuteilungen aus dem Ausgleichsfond Währungsumstellung. Mehr als 30 Jahre nach der deutschen Einheit können die Vorschriften als obsolet, weil durch Zeitablauf überholt, aufgehoben werden.

Zu Artikel 4

Das Haushaltsbegleitgesetz 1991 enthält im Wesentlichen Änderungsnormen, die ohne Schaden ex nunc aufgehoben werden können. In Art. 2 des Gesetzes wird das „Gesetz über die Anpassung von Kreditverträgen an Marktbedingungen sowie über Ausgleichsleistungen an Kreditnehmer“ als neue Stammnorm eingeführt. Die Aufhebung des Art. 2 ex nunc lässt dieses - durch ihn zwar entstandene, danach aber als entstandene Stammnorm eigenständig fortgeführte - Gesetz unberührt, führt also nicht etwa zu seiner Aufhebung. Damit bleibt aus dem Haushaltsbegleitgesetz 1991 lediglich noch die Regelung des Art. 9. Sie regelt eine Maßgabe zu Anlage I des Vertrags über die Schaffung einer Wirtschafts-, Währungs- und Sozialordnung zwischen der Bundesrepublik und der DDR. Diese Anlage I hat heute und für die Zukunft keine Bedeutung mehr. Entsprechendes gilt für den Maßgabebefehl. Er kann daher ex nunc aufgehoben werden.

Zu Artikel 5

Das BMJ kann - bis zum Inkrafttreten dieses Rechtsbereinigungsgesetzes - die ihm seit 2006 nach § 2 des BMJ-Maßgabenbereinigungsgesetz eingeräumte Möglichkeit einer Positivbekanntmachung nutzen und damit für die künftige Rechtsanwendung eine klare Basis schaffen.

Zu Artikel 6

Aus der Dritten Gebührenanpassungsverordnung ist nur noch ihr § 3 Satz 2 in Kraft, der einen Vergütungsabschlag für Hebammen im ehemaligen Ost-Berlin betraf. Die Regelung ist allerdings seit Erlass des § 134a SGB V und des darauf aufbauenden, bundesweit gültigen Vertrags über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V obsolet. Die Verordnung enthält im Übrigen eine Vergütungsregelung für vor dem 01.01.1995 erbrachte Hebammenleistungen. Durch die Aufhebung der Verordnung ex nunc bleibt die Regelung für die Vergangenheit unberührt, entstandene Ansprüche aufgrund der Leistungen bis Ende 1994 werden dadurch nicht verändert. Für die Zukunft hat die Vorschrift wegen ihres zeitlich umschriebenen Geltungsbereichs keine Bedeutung mehr.

Zu Artikel 7

Die Bestimmungen sind durch die Auflösung des Warschauer Pakts 1991 (Absatz 4 Satz 2), die Auflösung der Bundesanstalt für Flugsicherung 1992 bzw. den Ablauf der in der Norm selbst genannten Anwendungsdauer bis Ende 1994 (Absatz 6) bzw. zeitliche Erledigung (Absatz 7) obsolet geworden.

Zu Artikel 8

Die Änderungen vollziehen die Zuständigkeitsänderungen nach, die durch die Zuordnungszuständigkeitsübertragungsverordnung und die Vermögenszuordnungszuständigkeitsübertragungsverordnung verfügt wurden und ermöglicht so deren Aufhebung (zur Aufhebung vgl. Art. 9 und 10). Die verbliebenen Zuständigkeiten, die durch verschiedene Behördenteilungen und Umbenennungen erneut unübersichtlich geworden sind (Bundesanstalt für Immobilien oder Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen) werden einheitlich dem Bundesamt zugeordnet und so eine eindeutige Zuständigkeit geschaffen.

Zu Artikel 9

Die sog. Antragsfristverordnung betraf Fristen nach dem Vermögenszuordnungsgesetz. Die letzte dieser Fristen ist am 31.12.1994 abgelaufen. Die Verordnung kann daher inzwischen als überholt aufgehoben werden. Sämtliche Frist sind seit langem abgelaufen. Durch eine Aufhebung der Verordnung ex nunc bleibt die Rechtslage (und damit auch eine etwaige Fristwahrung in der verlängerten Frist) für die Vergangenheit unberührt. Für die Zukunft kann die Verordnung ohne Schaden aufgehoben werden.

Zu Artikel 10 und 11

Vgl. Begründung zu Art. 7.

Zu Artikel 12

Das Gesetz sieht in § 1 Absätze 1 bis 2 zunächst privatrechtliche Folgen für Kreditvertragszinsen vor, die allerdings nur bis 30.09.1991 ausgeübt werden konnten. Wurden sie ausgeübt, sind die Verträge entsprechend angepasst. Die Vorschrift hat daher für die Zukunft keine Bedeutung mehr. In den §§ 3 bis 7 sind befristete Zinszuschüsse geregelt, die für Zeiten bis Ende 1992 gewährt wurden und längstens bis Ende März 1996 beantragt werden konnten. Nach §§ 8 und 9 erlöschen bestimmte Zinsansprüche unmittelbar aufgrund gesetzlicher Anordnung – diese zivilrechtlichen Folgen sind bereits mit Inkrafttreten des damaligen Gesetzes eingetreten. Auch sie bleiben von einer Aufhebung der Bestimmungen ex nunc unberührt.

Zu Artikel 13

Das Kontoguthabenumstellungsgesetz betraf die Umstellung von Guthaben in DDR-Mark auf Deutsche Mark. Anträge auf Umstellung konnten nach seinem § 1 Satz 2 bis zum 30.06.1993 gestellt werden. Das Gesetz ist damit zeitlich überholt und kann ohne Schaden mit Wirkung ex nunc für die Zukunft aufgehoben werden. In der Vergangenheit begründete Rechtsverhältnisse und Ansprüche bleiben davon unberührt. Das Kontoguthabenumstellungsgesetz wurde als § 1 des „Gesetzes über die nachträgliche Umstellung von Kontoguthaben, über die Tilgung von Anteilrechten an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe, zur Änderung lastenausgleichsrechtlicher Bestimmungen und zur Ergänzung des Gesetzes über die Errichtung der „Staatlichen Versicherung der DDR in Abwicklung““ eingeführt. Dieses Gesetz enthält darüber hinaus lediglich Änderungsnormen, wird aber aus nicht erkennbaren Gründen dennoch als eigenständige Stammnorm im Fundstellennachweis A des Bundes geführt. Zur Klarstellung soll daher auch dieses Gesetz formell ex nunc aufgehoben und damit der statistische Normbestand des Bundes entlastet werden.

Zu Artikel 14

Das Gesetz regelt die Verjährung von Ansprüchen aus Transferrubelgeschäften aus der Zeit der deutschen Teilung. Die Verjährung ist in jedem Fall spätestens Ende 2020 eingetreten. Was verjährt ist, bleibt auch nach einer lediglich ex nunc wirkenden Aufhebung der verjährungsbegründenden Vorschrift verjährt. Das Gesetz kann daher zur Rechtsbereinigung aufgehoben werden.

Zu Artikel 15

Das Mauergrundstücksgesetz ermöglicht den Erwerb ehemaliger Mauergrundstücke nur bei Antragstellung bis 31.01.1997. Damit sollten entsprechende Geschäfte zwischenzeitlich abgeschlossen und eine Aufhebung des Gesetzes jedenfalls ex nunc möglich sein. Gleiches gilt für die zur Ausführung des Gesetzes ergangene Verordnung.

Zu Artikel 16

Das Dienstrechtliche Begleitgesetz regelt Details für personelle Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Umzug des Dienstsitzes von Bonn nach Berlin sowie im Rahmen der Föderalismusreform erfolgen sollten. Beide Maßnahmen liegen inzwischen viele Jahre zurück, sodass der praktische Anwendungsbereich des Gesetzes obsolet sein sollte. Das Gesetz soll daher – bewusst ex nunc – aufgehoben werden.

Zu Artikel 17

Antrags- und Ausschlussfrist für Maßnahmen nach dem DDR-Entschädigungserfüllungsgesetz war der 16.06.2004. Mehr als 18 Jahre nach diesem Ausschlussdatum kann das Gesetz daher als obsolet angesehen und aufgehoben werden. Aufgrund der Aufhebung lediglich ex nunc bleiben entstandene Ansprüche etc. davon unberührt.

Zu Artikel 18

Durch das Gesetz wurde die Entschuldung nach dem DDR-Gesetz über die Entschuldung der Klein- und Mittelbauern beim Eintritt in Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften zum 01.01.2005 abgeschlossen und mit einem Abschlag von 20 % fällig gestellt. Die entsprechenden Rechtsfolgen sind mit Inkrafttreten des Gesetzes eingetreten und bleiben von seiner Aufhebung ex nunc unberührt. Soweit nach § 3 Satz 2 des Gesetzes „in Härtefällen“ Stundung vereinbart werden kann, bleibt auch diese Regelung unberührt. Sie richtete sich vor allem - mehr als weisungsgebender Appell denn als Regelung - an die Kreditanstalt für Wiederaufbau, verbleibende Härtefälle durch Stundungsvereinbarung oder Abschluss von zinsgünstigen Umschuldungskreditvereinbarungen abzufangen (vgl. Gesetzesbegründung auf BT-Drs. 15/1180 S. 28). Es wird davon ausgegangen,

dass die KfW in etwa noch verbleibenden Resthärtefällen auch künftig weiterhin verfährt. Das Gesetz kann damit ex nunc aufgehoben werden.

Zu Artikel 19

Durch das Gesetz wurde die Staatliche Versicherung der DDR zum Jahresende 2007 per Gesetz aufgelöst. Das Gesetz wirkte unmittelbar und hat die beabsichtigte Rechtsfolge samt dem seinem § 2 geregelten Übergang von Rechten und Pflichten im Zeitpunkt seines Inkrafttretens bewirkt. Das Gesetz kann daher ohne Schaden ex nunc aufgehoben werden. In der Vergangenheit bewirkte Rechtsfolgen bleiben davon unberührt.

Zu Artikel 20

Das BVerfG hat mit Urteil vom 03.03.2009 (2 BvC 3/07, 2 BvC 4/07) die Verordnung insoweit für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt, „als sie keine dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl entsprechende Kontrolle sicherstellt“. Die Entscheidung hat Gesetzeskraft und führt im Rahmen des vom BVerfG verworfenen Umfangs zur Nichtigkeit. Die Entscheidung ist aber nicht „paragraphenscharf“ und führt damit zu einer gewissen Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Frage, inwieweit ein Restbestand der Verordnung ggf. noch angewandt werden kann. Zur Beendigung dieser Zweifel und im Sinne der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit soll die Verordnung daher nun insgesamt aufgehoben werden. Sie kann auf Basis der einschlägigen Ermächtigung in § 35 des Bundeswahlgesetzes durch eine Verordnung ersetzt werden, die den vom BVerfG aufgestellten Grundsätzen genügt.

Zu Artikel 21

§ 50 Absatz 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) wurde mit Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und anderer Gesetze vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1409) geändert. Dabei wurden die Beträge für die Erstattung der übrigen Kosten (Erstattungspauschale) durch einen festen Betrag je Wahlberechtigten auf 0,56 Euro (für Gemeinden bis zu 100.000 Wahlberechtigten) bzw. auf 0,87 Euro (für Gemeinden mit mehr als 100.000 Wahlberechtigten) erhöht. Zudem wurde die Berechnung des Wahlkostenindex dynamisiert. Die Verordnung zur Anpassung der festen Beträge im Rahmen der Wahlkostenerstattung durch den Bund vom 8. November 2016 ist gegenstandslos geworden und kann daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 22

Das Gesetz war nur historisch von Bedeutung und kann inzwischen aufgehoben werden. Die in seinem Art. 1 enthaltene Zustimmung (Ratifikation) zu den dort genannten Staatsverträgen – die als normale Ratifikation an sich nicht in einer Stammnorm enthalten sein muss und daher eigenständig aufgrund des zustimmenden Beschlusses des Bundestages wirkt – und sich im Übrigen ebenfalls auf die erledigte Bundestagswahl bezieht, kann ex nunc zur Rechtsbereinigung als Stammnormbestandteil aufgehoben werden.

Zu Artikel 23

Vorkonstitutionelles Recht aus der Zeit des Dritten Reiches sollte so weit wie möglich aufgehoben werden. Die Verordnung war 1936 auf der Grundlage des § 3 des Gesetzes zum Schutze des Wappens der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 27.03.1935 (RGBl. I S. 501) erlassen worden und schränkt den Anwendungsbereich dieses Gesetzes insoweit ein, als ein weißes Kreuz auf grünem Grund nicht als Nachahmung des Schweizer Wappens gilt und daher „zum allgemeinen Gebrauch“ freigegeben ist. Das Gesetz von 1935 ist heute nicht mehr in Kraft. Die darauf aufbauende Verordnung ist daher überprüfungsbedürftig. Für den Schutz des Schweizer Wappens ist sie nicht erforderlich, denn das Schweizer Wappen wird heute nachkonstitutionell durch § 125 Absätze 2, 3 und 5 OWiG umfassend geschützt. Das von der Verordnung umschriebene weiße Kreuz auf grünem Grund, das als Rettungszeichen für „Erste Hilfe“ bekannt ist, ist seit fast 80 Jahren als allgemein verwendbar eingeführt und heute durch die seit Anfang 2013 geltende DIN EN ISO 7010 international geschützt (vgl. auch Zeichen E003 nach Anhang 1 der Technischen Regeln für Arbeitsschutz A1.3). Die vorkonstitutionelle Verordnung kann daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 24

Das Zuständigkeitslockerungsgesetz von 1975 ist in seinen größten Teilen bereits aufgehoben. Verblieben ist bisher nur die in Art. 29 des Gesetzes, ihrerseits aber nicht gezogene Rechtsverordnungsermächtigung. Das letztlich in Vergessenheit geratene Gesetz kann daher zur Rechtsbereinigung aufgehoben werden.

Zu Artikel 25

Das Bundesgrenzschutzneuregelungsgesetz ist ein reines Änderungsgesetz, dessen Änderungen bei den durch das Gesetz geänderten Stammnormen nachgewiesen sind und in diesen aufgehen. Wie jedes Änderungsgesetz erschöpfen sich seine Regelungen in der Änderung der andere Stammnormen und ist im Augenblick des Inkrafttretens vollständig vollzogen. Es kann daher nach allgemeinen Regelungen ex nunc aufgehoben werden, ohne den Rechtsbestand der durch es geänderten Vorschriften zu berühren. Letztlich handelt es sich bei der Norm nicht um eine echte Stammnorm.

Zu Artikel 26

Die Westeuropäische Union ist seit 2010 / 2011 aufgelöst. Die Bestimmungen sind daher obsolet geworden.

Zu Artikel 27

Der Internationale Zinnrat ist 1985 zusammengebrochen und wurde zwangsliquidiert. Die Bestimmungen sind daher obsolet geworden.

Zu Artikel 28

Inhaltsgleiche Übernahme des Regelungsgehalts der Verordnung direkt in das zugehörige Gesetz. Dadurch wird nicht nur die Verordnung entbehrlich, sondern zugleich die Anwendung und Lesbarkeit des Gesetzes erhöht.

Zu Artikel 29

Inhaltsgleiche Übernahme des Regelungsgehalts der Verordnung direkt in das zugehörige Gesetz. Dadurch wird nicht nur die Verordnung entbehrlich, sondern zugleich die Anwendung und Lesbarkeit des Gesetzes erhöht.

Zu Artikel 30

Das Gesetz enthielt im Wesentlichen Änderungsnormen, die mit Inkrafttreten des Gesetzes umgesetzt und damit erledigt wurden. Relevanz hat damit lediglich noch Art. 6 des Gesetzes, wonach auch Genehmigungsverfahren, die vor Inkrafttreten des Änderungsgesetzes begonnen wurden, nach den Vorschriften dieses Gesetzes weitergeführt. Diese Regelung ist also an sich Auslegungsregelung zur Geltungsreichweite der vorangegangenen Bestimmungen. Durch eine Aufhebung des Gesetzes ex nunc wird diese Auslegungsregelung nicht berührt. Die Aufhebung erfolgt nicht mit dem Willen materieller Änderung, sondern allein zum Zweck der Rechtsbereinigung. Im Übrigen müssten Verfahren, die bis 1996 angestoßen wurden, zwischenzeitlich erledigt sein.

Zu Artikel 31

Das bereits weitgehend aufgehobene Gesetz besteht nur noch aus einer – nach Aufhebung der übrigen Artikel – nicht mehr relevanten Verordnungsermächtigung sowie allgemeinen Rahmenvorschriften. Das Gesetz kann daher ex nunc aufgehoben werden.

Zu Artikel 32

Das Versorgungsreformgesetz 1998 enthielt im Wesentlichen Änderungsbestimmungen und nur wenige stammnormartige eigene Regelungen. Die davon heute noch relevanten Regelungen stammen aus der Zeit vor der Neuregelung der besoldungs- und versorgungsrechtlichen Gesetzgebungskompetenzen im Rahmen der Föderalismusreform. Sie beanspruchen daher Geltung nach wie vor auch für Landesbeamte - eine Geltung, die ihnen in dieser Form nicht mehr zukommen kann. Ob bzw. inwieweit Länder z. B. Stellenzulagen künftig wieder dynamisieren wollen, bleibt ihnen überlassen. Die in Art. 10 enthaltene ausnahmslose Aussage ist insoweit missverständlich. Soweit der Bund oder auch jedes Land je für sich sie für seinen Bereich aufrechterhalten will, steht es ihm frei, eine derartige Regelung etwa in das neue Bundes- oder Landesbesoldungsgesetz zu übernehmen. Als Regelung für alle Beamten Deutschlands - wie im zitierten Art. 10 des Gesetzes - ist die Regelung aber missverständlich und sollte aufgehoben werden. Art. 18 und 23 sind durch den Übergang der Besoldungskompetenz auf die Länder obsolet geworden. Art. 20 Absatz 3 und Art. 21 sind durch Zeitablauf überholt. Die Normen können daher ex nunc aufgehoben werden.

Zu Artikel 33

Art. 13 Absatz 2 des Gesetzes enthält eine Übergangsregelung, wonach die in Art. 13 Absatz 1 des Gesetzes an sich bereits aufgehobenen Verordnungen weiterhin anzuwenden sind, bis die Länder auf Basis der neu eingefügten §§ 22 und 26 Absatz 4 Nr. 4 BBesG passende Landesverordnungen erlassen haben. Zwischenzeitlich sind durch die Veränderungen bei der Besoldungskompetenz die Ermächtigungen der §§ 22 und 26 Absatz 5 BBesG entfallen, da es aufgrund ihrer eigenen Gesetzgebungskompetenz den Ländern freisteht, nun unmittelbar selbst zu regeln. Dazu passt nicht durch Art. 13 Absatz 2 angeordnete Fortgeltung bundesrechtlicher Verordnungen, die an sich bereits 1997 aufgehoben wurden. Soweit noch ein Bedürfnis für die Regelung der in diesen Verordnungen angesprochenen Fragen besteht, steht es den Ländern frei, sie in eigener Kompetenz zu regeln. Art. 13 Absatz 2 als Bundesrecht kann aber mittlerweile ex nunc aufgehoben werden. **Art. 14 § 3** betraf nur einen befristeten Sachverhalt und ist durch Zeitablauf überholt. **Art. 14 § 4** ist mit der nun eigenen Besoldungskompetenz der Länder nicht mehr zu vereinbaren und soll ex nunc aufgehoben werden. Die Geringfügigkeitsgrenze für die Auszahlung von Überleitungszulagen in **Art. 14 § 6** ist noch auf Deutsche Mark ausgelegt. In ihrer einschränkungslosen Fassung ist sie mit der Besoldungskompetenz der Länder mittlerweile nicht mehr zu vereinbaren und soll daher aufgehoben werden. Es bleibt dem Bund und jedem Land überlassen, die Frage ggf. in eigener Kompetenz mit Wirkung für den eigenen Bereich an geeigneter Stelle zu regeln. **Art. 14 § 7 und Art. 15 §§ 1 und 2** sind durch Zeitablauf überholt und können ex nunc aufgehoben werden.

Zu Artikel 34

Inhaltsgleiche Übernahme des bisher in einer Änderungsverordnung enthaltenen Stammnormrests in die zugehörige Stammnorm. Damit kann die alte Änderungsverordnung aufgehoben werden. Ein eigenständiger Nachweis dieses versteckten Regelungsrestes ist nicht mehr erforderlich, was die Auffindbarkeit und Lesbarkeit des Rechts erleichtert.

Zu Artikel 35

Die frühere Jubiläumszuwendungsverordnung ist 2014 durch die Dienstjubiläumsverordnung abgelöst worden. Die auf die Jubiläumszuwendungsverordnung bezogene Änderungsverordnung, die ohnehin nur noch aus einer Verfahrensbestimmung besteht (Neuberechnung der Dienstzeit auf Antrag), ist damit weitgehend gegenstandslos, zumal die Berechnung der maßgeblichen Dienstzeit nach der Dienstjubiläumsverordnung vorbehaltlich ihres § 3 Absatz 2 ohne Antrag erfolgt. Der Regelungsrest der Änderungsverordnung kann daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 36

Das Gesetz ist ein klassisches Zuständigkeitsübertragungsgesetz anlässlich der Umressortierung von Gesetzgebungsmaterien. **Für die Vergangenheit** hat das Gesetz jeweils mit Inkrafttreten des Gesetzes oder seiner Änderungen die Zuständigkeitsüberleitungen bewirkt und ist damit zugleich vollzogen. Für etwaige **Umressortierungen in der Zukunft** besteht im Bund seit 2002

das Zuständigkeitsanpassungsgesetz. Das alte Gesetz kann daher ohne Schaden ex nunc, also mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden. Änderungen der Zuständigkeitszuordnung entstehen dadurch nicht.

Zu Artikel 37

Aus dem Gesetz von 2001 ist lediglich noch sein Art. 14 Nr. 8 von Interesse, der die Vertretung des Bundesinteresses in seinerzeit anhängigen Disziplinarverfahren betrifft. Die Verfahren sollten zwischenzeitlich abgeschlossen sein, sodass die Bestimmung keinen Anwendungsbereich mehr hat und das Gesetz insgesamt ex nunc aufgehoben werden kann.

Zu Artikel 38

In **Artikel I** des Gesetzes werden zunächst Besoldungsanpassungen vorgenommen. Durch eine Aufhebung des Gesetzes ex nunc werden diese für die Vergangenheit nicht berührt. Für die Gegenwart sind die Sätze längst neu festgesetzt oder (etwa bzgl. Ortszuschlag) in dieser Form entfallen. Die Ausgleichszulage nach § 3 muss seit 1971 aufgezehrt sein. **Artikel II** §§ 1 bis 9 sind bereits entfallen, §§ 10 und 11 sind schon nach ihrem Wortlaut nur bis 31.12.1972 bzw. 30.06.1972 relevant und können daher ohne Schaden ex nunc aufgehoben werden. Abschnitt 2 des Artikels II (§§ 12 bis 18) ist durch den Übergang der Gesetzgebungskompetenz für das Besoldungsrecht der Landesbeamten auf die Länder fragwürdig geworden. Er enthält im Übrigen Anpassungen bzw. Übergangsregelungen, die ohne Gefahr ex nunc aufgehoben werden können oder erledigt sind. **Artikel III** ist bereits außer Kraft. **Artikel IV** §§ 1 bis 4, 9, 10, 16 und 17 enthalten wiederum lediglich Anpassungsregelungen, die ohne Schaden ex nunc aufgehoben werden können. § 11 enthält Überleitungsrecht, das in seiner Wirkung bei einer Aufhebung lediglich ex nunc unberührt bleibt. Der Ausgleichsbetrag nach § 15 muss seit 1971 aufgezehrt sein. § 18 ist durch den Übergang der Gesetzgebungskompetenz für das Besoldungsrecht der Landesbeamten auf die Länder fragwürdig geworden. **Artikel V** enthält legislatisch (Besoldungskompetenz), Artikel VI historisch (Berlinklausel) überholtes Recht.

Zu Artikel 39

Artikel IX § 2 des 2. BesVNG enthält eine reine Änderungsnorm, die sich mit Inkrafttreten des Gesetzes durch Vollzug erledigt hat. § 3 Absatz 6 hat sich durch Zeitablauf erledigt. Die Verordnungsermächtigung in § 4 Absatz 5 hat - soweit bis heute nicht gezogen - für die Zukunft keine Relevanz mehr und kann ex nunc aufgehoben werden. § 4 Absatz 3 und §§ 5, 7, 8, 10, 11 Absatz 4, 14, 21 bis 23 haben sich durch den zwischenzeitlichen Übergang der Besoldungskompetenz für Landesbeamte auf die Länder und teils auch durch Vollzug erledigt. Der in § 8 Absatz 3 verwiesene § 19 BRRG ist entfallen. Die in § 12 geregelte nichtruhegehaltfähige Ausgleichszulage muss zwischenzeitlich aufgezehrt sein. §§ 15 bis 18 sind Aufhebungsnormen, die sich durch Vollzug unmittelbar mit Inkrafttreten des Gesetzes erledigt haben. Sie können ohne Schaden ex nunc aufgehoben werden. §§ 27 und 28 durch Zeitablauf erledigt. **Artikel X** §§ 1 bis 4 und § 5 Absatz 1 und 2 sind durch Vollzug bzw. durch Übergang der Besoldungskompetenz für die Landesbeamten erledigt. Aufgehoben werden kann auch die Berlinklausel in **Artikel XI**. Die **Überleitungsverordnung** zum 2. BesVNG kann ex nunc aufgehoben werden. Die durch sie bestimmten Überleitungen und Ausnahmen bleiben in der Vergangenheit davon unberührt.

Zu Artikel 40

Das Besoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1991 ist bis auf seinen § 6 obsolet. Diese Norm wird inhaltsgleich in das Beamtenversorgungsgesetz übernommen. Das entsprechende Gesetz für 1998 enthält in seinem Art. 2 Absatz 4 eine Bestimmung über Strukturausgleichsleistungen nach Besoldungsanpassungs- oder -änderungsgesetzen aus den Jahren 1970 und 1991 und schließt für die Zukunft deren lineare Anpassung aus. Abgesehen davon, dass beide Strukturausgleichsleistungen zwischenzeitlich keine Rechtsgrundlage mehr haben (denn die beiden in Bezug genommenen Gesetze sind nicht mehr - auch nicht als versteckte Stammnormen - als geltendes Bundesrecht ausgewiesen), kann die Vorschrift ohne Schaden mit Wirkung ex nunc aufgehoben werden. Dadurch lebt eine etwaige lineare Anpassungspflicht weder für die Vergangenheit auf, noch wäre der Aufhebung der Bestimmung der Rechtsbefehl zu entnehmen, die Anpassungspflicht für die Zukunft wieder aufzunehmen. Die Aufhebung erfolgt allein zur Rechtsbereinigung und lässt die Rechtslage (keine lineare Anpassung) unberührt. Es lohnt daher nicht, diese Vorschrift als Übergangsrecht in das Bundesbesoldungsgesetz zu überführen. Die übrigen Vorschriften des Gesetzes haben keine Bedeutung mehr (Rechenvorschrift, Entsteinerungsklausel, Berlinklausel).

Zu Artikel 41

Aus dem Gesetz ist heute allein noch Art. 9 von Interesse. Danach gelten die auch heute noch in §§ 40 Absatz 1 und 90 Absatz 3 BBeamtG geregelten Tatbestände nicht nur für Beamte, sondern auch für Arbeitnehmer des Bundes entsprechend. Die Vorschrift wird in das BBeamtG überführt. Insoweit ist dann innerhalb des BBeamtG nach seinem § 1 „anderes bestimmt“, nämlich der Geltungsbereich partiell erweitert. Im Gegenzug kann das Zweite Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften im Interesse der Rechtsbereinigung aufgehoben werden.

Zu Artikel 42

Aus dem 2. GleichBG ist nur noch sein Art. 12 in Kraft. Dieser sollte als Übergangsregelung bei Inkrafttreten des Gesetzes 1994 verhindern, dass Benachteiligungen aus der Zeit vor Inkrafttreten des Gesetzes bei Inkrafttreten bereits verfristet waren. Diese ratio legis hat sich fast 30 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes erledigt. Im Übrigen sind auch die in Art. 12 in Bezug genommenen Normen, insb. der damalige § 611a BGB, inzwischen abgelöst. Der verbliebene Stammnormrest kann daher ex nunc aufgehoben werden.

Zu Artikel 43

Das Gesetz leitet in seinem Art. II Nr. 1 zunächst bestimmte Zuständigkeiten über: Sie sind mit Inkrafttreten des Gesetzes unmittelbar bewirkt und verlieren ihre Wirkung auch nicht bei einer ex nunc-Aufhebung der Norm. In Art. II Nr. 2 regelt das Gesetz die Zuständigkeit für zwei ältere Bundesgesetze, von denen das eine mittlerweile aufgehoben (Art. 26 Zweites Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2614)) und das andere im Rahmen dieses Gesetzes aus den dort geschilderten Gründen zur Aufhebung vorgeschlagen wird. In Art. III sind Aufhebungen vorgesehen, die auch bei Aufhebung der Aufhebungsnorm ex nunc unberührt bleiben.

ben. In Art. V findet sich die inzwischen entbehrliche Berlinklausel. Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes sind nicht mehr von Relevanz. Das Gesetz kann daher ex nunc aufgehoben werden.

Zu Artikel 44

Für dieses Gesetz gilt die zu Art. 21 gegebene Begründung sinngemäß für den Bereich des Gesundheitswesens.

Zu Artikel 45

In Artikel 1 des Gesetzes wurde zunächst das BGA-Nachfolgegesetz eingeführt, das seither als neue Stammnorm eigenes Rechtsschicksal hat und von einer ex nunc-Aufhebung des Gesundheitseinrichtungen-Neuordnungs-Gesetzes unberührt bleibt. In Artikel 2 Absatz 1 wird das frühere Institut für Wasser-, Boden- und Lufthygiene in das Umweltbundesamt überführt. Auch diese Bestimmung ist mit Inkrafttreten des Gesetzes unmittelbar vollzogen worden, bedarf keines weiteren Vollzugs mehr und kann daher ohne Schaden für die von ihr angeordneten Rechtsfolgen ex nunc aufgehoben werden. Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes enthielten Änderungsanordnungen und die zwischenzeitlich nach der Rechtsprechung des BVerfG entbehrlich gewordene Entsteinerungsklausel. Das Gesetz kann damit insgesamt ex nunc aufgehoben werden.

Zu Artikel 46

Aus der 21. BtMÄndV ist nur noch deren Übergangsvorschrift (Art. 2) in Kraft. Sie regelte vorübergehende, bis zum 1. September 2008 oder bis zur unanfechtbaren Ablehnung eines darüber hinausgehenden Antrags geltende Berechtigungen. 14 Jahre nach Ablauf des Regelzeitraums (2008) ist die Ratio der Vorschrift obsolet geworden. Der verbliebene Regelungsrest der Verordnung soll daher aufgehoben werden. Das dient zugleich der Vereinfachung des Rechts (Abbau von Übergangsregelungen).

Zu Artikel 47

Das Gesetz aus dem Jahr 1976 enthielt Änderungsnormen sowie zwischenzeitlich gegenstandslos gewordene Übergangsregelungen. Es enthält darüber hinaus die zwischenzeitlich entbehrliche Berlinklausel. Das Gesetz kann damit ohne Schaden für die Vergangenheit und ohne materielle Änderung ex nunc aufgehoben werden.

Zu Artikel 48

Die Verordnung enthielt im Wesentlichen Änderungsnormen und eine (1988 gezogene) Neubekanntmachungserlaubnis. Sie kann insoweit damit ohne Schaden für die Vergangenheit und ohne materielle Änderung ex nunc aufgehoben werden. Entbehrlich ist zwischenzeitlich auch die in ihrem Artikel 4 enthaltene Berlinklausel. Die Übergangsregelung in ihrem Artikel 5 Absatz 2 ist durch Zeitablauf überholt. Die Verordnung kann damit insgesamt aufgehoben werden.

Zu Artikel 49

Inhaltsgleiche Übernahme des Regelungsgehalts der Verordnung direkt in das zugehörige Gesetz. Dadurch wird nicht nur die Verordnung entbehrlich, sondern zugleich die Anwendung und Lesbarkeit des Gesetzes erhöht.

Zu Artikel 50

Die auf Basis des Arzneimittelgesetzes ergangene Verordnung ist durch die Vorschriften des neuen Tierarzneimittelgesetzes von 2021 obsolet geworden. Sie kann daher – bewusst ex nunc und damit ohne Aufstörung von Übergangsvorschriften, die anlässlich des Übergangs von AMG zu TAMG ergangen sind – aufgehoben werden.

Zu Artikel 51

Die Blutspende-Pandemieverordnung ist nach ihrem § 4 Absatz 2 an sich längst außer Kraft getreten, wird aber nach wie vor noch im Fundstellennachweis des Bundesrechts aufgeführt. Die Außerkraftsetzung erfolgt daher deklaratorisch, auch um Rechtssicherheit zu schaffen.

Zu Artikel 52

Die **dritte** Verordnung von 1981 enthielt in ihrem Artikel 1 eine (vollzogene) Änderungsnorm. In Artikel 2 findet sich eine Übergangsregelung, die heute - zumal nach der Neufassung der Approbationsordnung 2002 - keinen Anwendungsbereich mehr hat. In Artikel 3 findet sich lediglich die inzwischen gegenstandslos gewordene Berlinklausel. Die Verordnung kann daher ohne Schaden für die Vergangenheit und ohne materielle Änderung ex nunc aufgehoben werden. Vergleichbares gilt für die **vierte** Verordnung von 1983. In ihr findet sich neben Änderungsbestimmungen eine Erstanwendungsklausel, eine bis Ende 1984 anwendbare Klausel für Prüfungswiederholungen und die Berlinklausel. Die Verordnung kann ex nunc aufgehoben werden. Auch die Übergangsregelungen der **fünften** und der **siebten** Verordnung von 1986 und 1989 sind zwischenzeitlich gegenstandslos.

Zu Artikel 53

Das Gesetz enthält neben erledigten Änderungsnormen sowie der nach BVerfG inzwischen nicht mehr nötigen Entsteinerungsklausel noch eine Neubekanntmachungserlaubnis und in seinem Artikel 10 noch Übergangsregelungen, die zwischenzeitlich durch Zeitablauf keine Bedeutung mehr haben. Das Gesetz kann daher ex nunc aufgehoben werden.

Zu Artikel 54

In Artikel 1 des Gesetzes wurde zunächst das Psychotherapeutengesetz eingeführt, das seither als neue Stammnorm eigenes Rechtsschicksal hat und von einer ex nunc-Aufhebung des Gesundheitseinrichtungen-Neuordnungs-Gesetzes daher **unberührt** bleibt. Das übrige Gesetz bestand wesentlich aus Änderungsnormen zu anderen Stammnormen, die sämtlich ebenfalls bewirkt sind. Es verbleibt daher als weiterhin relevant die in Art. 14 enthaltene Entsteinerungsklausel, die nach der Rechtsprechung des

BVerfG inzwischen nicht mehr erforderlich ist. Darüber hinaus findet sich in Art. 10 eine „Überleitungsvorschrift“ für Zulassungsverfahren, die nur bis Ende 1998 beantragt werden konnten, und die daher zwischenzeitlich ihre Bedeutung verloren haben muss. Sie kann mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden.

Zu Artikel 55

Das Gesetz hat keine praktische Bedeutung mehr. Im Übrigen kommt der von ihm erfasste Fall abstrakt häufiger vor, dass die Ermächtigungsgrundlage einer Verordnung entfallen ist und daher die Verordnung – mangels Ermächtigungsgrundlage – nicht einmal mehr durch Verordnung aufgehoben werden kann. Im Interesse einfacher Rechtsbereinigung würde es sich daher anbieten, im Bundesrecht an geeigneter Stelle – wie etwa im bayerischen Landesrecht – eine allgemein geltende Ermächtigung für vergleichbare Fälle zu schaffen. Im bayerischen Landesrecht findet sich eine solche Klausel in Art. 1 Absatz 3 des Zuständigkeitsgesetzes. Sie lautet dort: „(3) Rechtsverordnungen, für deren Erlass oder Änderung keine gesetzliche Ermächtigung mehr besteht, können von der Stelle, die zuletzt hierzu ermächtigt war, aufgehoben werden. Besteht die Stelle nicht mehr, so können sie vom fachlich zuständigen Staatsministerium aufgehoben werden.“

Zu Artikel 56

Die Verordnung enthält lediglich eine Übergangsregelung, die das Inverkehrbringen von Lebensmitteln bis 28.10.1998 nach altem Zusatzstoffrecht erlaubte. Fast ein Vierteljahrhundert nach Ablauf dieses Datums sollte die Vorschrift obsolet sein und zur Rechtsbereinigung aufgehoben werden können. Das dient zugleich der Rechtsklarheit auch für den Fall, dass noch Einzelrestanten (alte Lebensmittel) aus der Zeit vor 1998 nicht in Verkehr gebracht sein sollten.

Zu Artikel 57

Aus der Verordnung zur Neuordnung des Pflegesatzrechts sind nur noch ihre Art. 8 bis 10 relevant. Art. 8 enthält dabei Übergangsfassungen für Einzelschriften der GOÄ und GOZ, die bis Ende 1995 galten. Durch eine bewusst ex nunc gestaltete Aufhebung dieser alten Vorschriften werden weder auf dieser Grundlage entstandene Ansprüche verändert noch die Rechtslage für die Vergangenheit umgestaltet. Sie können daher schadlos ex nunc aufgehoben werden. In Art. 9 und 10 finden sich letztlich Inkrafttretensregelungen, deren maßgebliche Zeitpunkte in der Vergangenheit liegen und die daher vollständig vollzogen sind (weil ihr Inkraftsetzungsbefehl in der juristischen Sekunde des Inkrafttretens erfüllt und damit eine juristische Sekunde danach juristisch funktionslos geworden ist). Die Verordnung kann daher zur Rechtsbereinigung ex nunc insgesamt aufgehoben werden.

Zu Artikel 58

Der Flughafen Berlin-Tegel ist geschlossen. Die Verordnung über die Festsetzung eines fluglärmbedingten Lärmschutzbereichs für diesen Flughafen kann aufgehoben werden.

Zu Artikel 59

Die Verordnung betraf den Treibhausgas-Emissionshandel für die Zuteilungsperiode 2008 bis 2012. Der zeitliche Anwendungsbereich der Verordnung ist damit überholt. Eine Aufhebung ex nunc lässt entstandene Kostenansprüche unberührt.

Zu Artikel 60

Die DEV 2021 betraf den Treibhausgas-Emissionshandel für die Zuteilungsperiode 2008 bis 2012. Der zeitliche Anwendungsbereich der Verordnung ist damit überholt.

Zu Artikel 61

Zuteilungsgesetz 2007 und Zuteilungsverordnung 2007 betrafen den Emissionshandel für die Zuteilungsperiode 2005 bis 2007. Ihr zeitlicher Anwendungsbereich ist damit überholt.

Zu Artikel 62

Zuteilungsgesetz 2012 und Zuteilungsverordnung 2012 betrafen den Emissionshandel für die Zuteilungsperiode 2008 bis 2012. Ihr zeitlicher Anwendungsbereich ist damit überholt.

Zu Artikel 63

Die Verordnung betrifft die Versteigerung von Emissionsrechten in den Jahren 2008 bis 2012. Sie hat zeitlich keinen Anwendungsbereich mehr.

Zu Artikel 64

Die Verordnung betrifft die 2011 / 2012 erfolgte Zuteilung von Emissionsrechten für die Zeit bis 2020. Sie hat zeitlich keinen Anwendungsbereich mehr und kann daher ex nunc aufgehoben werden. Die Aufhebung ex nunc lässt in der Vergangenheit zugeteilte Rechte, entstandene Ansprüche etc. unberührt.

Zu Artikel 65

Das Gesetz hat mit seinem Inkrafttreten die von ihm angeordneten Rechtsfolgen bewirkt. Durch eine Aufhebung des Gesetzes ex nunc bleiben diese Rechtsfolgen unberührt.

Zu Artikel 66

Die Verordnung ist zeitlich überholt. Ihr Bezugszeitraum ist abgelaufen. Sie kann daher ex nunc aufgehoben werden.

Zu Artikel 67

Die Verordnung von 1968 regelt eine im Jahr 1969 durchgeführte Zusatzstatistik. Die Verordnung von 1985 betraf die Aussetzung einer Statistik in diesem Jahr. Beide Verordnungen können ex nunc aufgehoben werden.

Zu Artikel 68

Das Gesetz enthält lediglich Änderungsnormen sowie eine Übergangsvorschrift über eine Anzeigepflicht, die binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes zu erfüllen war. Die Bestimmung hat heute keine Bedeutung mehr.

Zu Artikel 69

Die Verordnung betrifft Pauschalzahlungen an die Länder für die Jahre 2019/2020. Beide Bestimmungen haben keine aktuelle Bedeutung mehr. Sie kann ex nunc aufgehoben werden. Die Aufhebung lässt entstandene Ansprüche unberührt.

Zu Artikel 70

Das Graduiertenförderungsgesetz galt bis 1983 und wurde durch Art. 29 des Gesetzes vom 22.12.1983 (BGBl. I S. 1532, 1564) aufgehoben. Ausgenommen waren die Bestimmungen über die Rückzahlung von Darlehen. Diese Darlehen waren nach § 7a Absatz 3 des Gesetzes „innerhalb von 15 Jahren“ zurückzuzahlen. Das Gesetz muss daher inzwischen vollständig abgewickelt sein. Es kann ohne Schaden für die Vergangenheit oder auf seiner Grundlage bestehende Ansprüche mit Wirkung für die Zukunft nunmehr vollständig aufgehoben werden. Gleiches gilt für die dazu bestehende Durchführungsverordnung.

Zu Artikel 71

Die Bezeichnungsverordnung bezieht sich auf eine Bestimmung des BAföG, die zwischenzeitlich aufgehoben worden ist. Auch die Verordnung kann daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 72

Das Gesetz enthält – neben einer Ratifizierungsentscheidung, die auch bei einer ex nunc-Aufhebung des Gesetzes ihre Gültigkeit behält (weil umgesetzt in entsprechenden Staatsvertrag) – lediglich rechtstechnisch vollständig vollzogene Änderungs- und Aufhebungsnormen. Das Gesetz kann daher ex nunc aufgehoben werden.

Zu Artikel 73

Das Gesetz von 1997 enthält lediglich Änderungsvorschriften, die mit Inkrafttreten umgesetzt sind, sowie zeitlich überholte Übergangsregelungen. Gleiches gilt vom Gesetz von 2004. Sie können ex nunc aufgehoben werden. Die Verordnung zur Sitzverlegung der Deutschen Welle von Köln nach Bonn ist 2003 in Kraft getreten und hat ihre Rechtsfolgen bewirkt. Sie bleiben bei einer Aufhebung der Verordnung ex nunc unberührt.

Zu Artikel 74

Die **Verordnung von 1982** hat keinen Anwendungsbereich mehr und kann aufgehoben werden. Gleiches gilt für die auf die Verordnung von 1982 bezogene **Wohnungsfürsorge-Zinssenkungsverordnung 1986**. Das **Gesetz zur Änderung des Ersten Wohnungsbaugesetzes** ist heute nur noch mit seiner in Artikel 3 genannten Übergangsregelung von Bedeutung. Die Aufhebung dieser Vorschrift ex nunc lässt die in der Vergangenheit eingetretenen Rechtswirkungen und entstandenen Ansprüche unberührt. Hinsichtlich des **Gesetzes zur Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes** von 1961 ist darauf hinzuweisen, dass das Zweite Wohnungsbaugesetz seinerseits durch Gesetz vom 13.09.2001 (BGBl. I S. 2376) aufgehoben worden ist. Damit hat die in Art. II § 1 des Gesetzes von 1961 enthaltene Ausführungsbestimmung keinen Anwendungsbereich mehr. Gleiches gilt für die in Art. VIII enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Anwendung im Saarland. Die in Art. IV enthaltenen Vorschriften über die Rückerstattung verlorener Zuschüsse hat keinen Anwendungsbereich mehr, nachdem entsprechende Zuschüsse jedenfalls zwischenzeitlich als „durch die Dauer des Mietverhältnisses als getilgt“ (Art. IV § 1 Satz 1) anzusehen wären. Sie wären im Übrigen zumeist auch durch Art. IV § 4 verjährt. Das Gesetz enthält im Übrigen vollzogene Änderungsbestimmungen und in Art. IX die zwischenzeitlich entbehrliche Berlinklausel. Es kann daher ohne Schaden für die Vergangenheit ex nunc aufgehoben werden. Die **Verordnung über Steuervergünstigungen für Landarbeiterwohnungen** gab die Möglichkeit, für bis 1976/77 hergestellte Wohnungen im Jahr der Herstellung und in den beiden folgenden Wirtschaftsjahren erhöhte Steuerabsetzungen vorzunehmen. Sie ist damit zeitlich überholt und kann ohne Schaden für die Vergangenheit ex nunc aufgehoben werden. Die Aufhebung von § 4 Absatz 5 Nr. 4 der Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ist eine erforderliche Folgeänderung. Das **Gesetz zum Abbau der Fehlsubventionierung und der Mietverzerrung im Wohnungswesen** enthält nur noch eine vollzogene Änderungsnorm sowie eine Regelung zum Schuldnachlass. Beide Rechtsfolgen bleiben durch eine Aufhebung ex nunc erhalten. Die **Verordnung über die Erhebung der Zinsen für Darlehen des Bundes zum Bergarbeiterwohnungsbau** von 1982 hat mittlerweile keinen Anwendungsbereich mehr. Damit kann auch die **Bergarbeiterwohnungsbau-Zinssenkungsverordnung** vom 1986 entfallen. Das **Gesetz zur Anpassung von Eingliederungsleistungen** enthält lediglich Änderungsvorschriften, die mit Inkrafttreten bewirkt worden sind und von einer Aufhebung des Gesetzes ex nunc unberührt bleiben, sowie die Berlinklausel (entbehrlich) und eine Geltungsklausel für das Saarland (entbehrlich durch Aufhebung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes). Gleiches gilt für das **Gesetz zur steuerlichen Förderung des Wohnungsbaus und zur Ergänzung des Steuerreformgesetzes 1990**. Die **Bedienstetenwohnungs-Verordnung der RV-Träger** betraf nur Maßnahmen, die 31.12.2008 eingeleitet wurden. Sie ist daher zeitlich überholt.

Zu Artikel 75

Der Regelungsgehalt der Verordnung wird der besseren Übersichtlichkeit und Vollständigkeit der Regelungen wegen in das Bundesvertriebenengesetz überführt und dabei an die aktuelle Rechtslage angepasst. Die Verordnung kann im Gegenzug aufgehoben werden.

Zu Artikel 76

Der Regelungsgehalt der Verordnung wird der besseren Übersichtlichkeit und Vollständigkeit der Regelungen wegen in das Häftlingshilfegesetz überführt und dabei an die aktuelle Rechtslage angepasst. Die Verordnung kann im Gegenzug aufgehoben werden. Im Übrigen Aufhebung entbehrlich gewordener Übergangsvorschriften.

Zu Artikel 77

Das Gesetz enthält vollzogene Änderungsnormen. Es führt in Artikel 4 das Gesetz über die Heimkehrerstiftung ein, das seither als neue Stammnorm eigenes Rechtsschicksal hat und von einer ex nunc-Aufhebung des Gesundheitseinrichtungen-Neuordnungs-Gesetzes unberührt bleibt. Im Übrigen enthält das Gesetz Übergangsrecht, das sich zeitlich erledigt hat.

Zu Artikel 78

Die **ErgVO - 6. DV-BEG** enthält vollzogenes Änderungsrecht und die zwischenzeitlich entbehrlich gewordene Berlinklausel. Sie enthält darüber hinaus in ihrem § 2 eine Übergangsregelung, die eine Antragstellung innerhalb von sechs Monaten nach Verkündung der Verordnung (Januar 1970) ermöglichte. Die Übergangsregelung hat heute keine Bedeutung mehr. Vergleichbares gilt für die **2. und die 3. ÄndV - 6. DV-BEG**. Die **Verordnung zur Änderung der Ersten, Zweiten und Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes** enthält neben vollzogenem Änderungsrecht in ihrem Artikel IV Übergangsvorschriften, die für die Vergangenheit in ihrer Rechtsanordnung und klarstellenden Funktion durch eine Aufhebung ex nunc unberührt bleiben. Sie enthält darüber hinaus die zwischenzeitlich entbehrliche Berlinklausel und ordnet die Nichtanwendung für das Saarland an. Letztere Bestimmung ist durch das Gesetz zur Einführung von Bundesrecht im Saarland vom 30.06.1959 (BGBl. I S. 318) überholt. Vergleichbares gilt hinsichtlich der **Zweiten Verordnung** zur Änderung dieser Durchführungsverordnungen. Die hier in Artikel IV enthaltenen Übergangsbestimmungen sind für die Zukunft nicht mehr von Bedeutung und können daher ohne Schaden für die Vergangenheit oder bestehende Rechte ex nunc aufgehoben werden. Gleiches gilt für die **drei Verordnungen von 1961 und 1962** zur Änderung dieser Durchführungsverordnungen. Die **58. bis 61. Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes** betreffen seit längerem abgelaufene Rechnungsjahre und können daher - bewusst ex nunc - aufgehoben werden.

Zu Artikel 79

Die genannten Vorschriften regeln **überwiegend abgeschlossene Statistiken**. Sie können mit Wirkung für die Zukunft ex nunc aufgehoben werden. Die Regelung aus der **Verordnung zur Entlastung der nichtöffentlichen Betriebe von Berichtspflichten nach dem Umweltstatistikgesetz** wurde in das Umweltstatistikgesetz überführt. Das **Informationsgesellschaftsstatistikgesetz** bezog sich auf Statistiken nach der Verordnung (EG) Nr. 808/2004. Diese ist ihrerseits nicht mehr in Kraft. Damit kann auch das darauf aufbauende deutsche Statistikgesetz aufgehoben werden.

Zu Artikel 80

Das Gesetz aus dem Jahr 2002 enthält vollzogene Änderungsvorschriften, die bei einer Aufhebung ex nunc unberührt bleiben. Es enthält im Übrigen lediglich noch eine Übergangsregelung, die inzwischen zeitlich keinen Anwendungsbereich mehr hat.

Zu Artikel 81

Das Gesetz ist gegenstandslos.

Zu Artikel 82

Das Gesetz betreffend die Unzulässigkeit der Pfändung von Eisenbahnfahrbetriebsmitteln von 1886 hat ein Allgemeinwohlinteresse im Auge: Die Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit des Eisenbahnverkehrs, die nicht durch privatrechtliche Pfändungen der nötigen Betriebsmittel willkürlichen und kurzfristigen Störungen unterworfen sein soll. Dieses Interesse gilt nach wie vor. Dennoch ist es sinnvoll, zur Konsolidierung von Vorschriften die entsprechende Bestimmung an den mittlerweile passenden Stellen der § 811 ZPO und § 36 InsO zu verorten. Die Regelung in Absatz 3 des Gesetzes betreffend ausländische Eisenbahnen wurde nicht übernommen, weil sie mit den Diskriminierungsverboten der Art. 18, 56, 59 AEUV nicht mehr vereinbar ist. Im Übrigen gilt bei der zunehmenden Internationalisierung des Eisenbahnverkehrs hinsichtlich ausländischer Züge auf deutschen Strecken das gleiche Interesse an der Aufrechterhaltung der Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit.

Ähnliche Überlegungen gelten für das Gesetz über die Unzulässigkeit der Sicherungsbeschlagnahme von Luftfahrzeugen von 1935. Auch dieses Gesetz soll daher abgelöst und in die ZPO überführt werden. Mit Blick auf die Internationalisierung des Luftverkehrs, europarechtliche Diskriminierungsverbote und den für ausländische Airlines in gleicher Weise geltenden Aspekt der Zuverlässigkeit des Linienluftverkehrs ist § 5 des Gesetzes von 1935 nicht übernommen worden.

Auffällig ist, dass bei Eisenbahnen die Pfändung generell, bei Luftfahrzeugen hingegen nur der kurzfristige Arrest eingeschränkt ist, obwohl beiden Vorschriften der Gedanke zugrunde liegt, Störungen im öffentlichen Verkehr zu vermeiden. Vorliegend wurde nur die im Prinzip inhaltsgleiche Überführung des bisherigen Rechts in die korrekten Stammnormen vorgeschlagen. Dem Bundesgesetz steht es frei, bei dieser Gelegenheit beide Pfändungsbereiche auch inhaltlich zu harmonisieren.

Zu Artikel 83

Das Gesetz enthält lediglich vollzogene Änderungsnormen sowie eine Evaluierungsklausel, deren zeitlicher Anwendungsbereich länger verstrichen ist. Es kann daher ex nunc aufgehoben werden.

Zu Artikel 84

Keine materielle Änderung. Die bisher als einzig noch relevanter Regelungsrest des seinerzeitigen Änderungsgesetzes eher unglücklich in einem alten Änderungsgesetz verortete Übergangsregelung wird aber – schon zur erleichterten Auffindbarkeit in die Stammnorm des Strafvollzugsgesetzes integriert. Die Vorschrift kann – etwa bei einer Verurteilung wegen Mordes – trotz

ihres hohen Alters noch Bedeutung haben. Im Übrigen werden entbehrliche Übergangsregelungen oder vollständig vollzogene Änderungsnormen gestrichen, um den Normenbestand zu verschlanken. Das seinerzeitige Änderungsgesetz von 1976 kann im Gegenzug ex nunc mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden. Ex nunc ohne Schaden für die Vergangenheit aufgehoben werden kann auch das Änderungsgesetz von 1989. Einzig relevant ist daraus noch die in Artikel 4 und 5 enthaltene Kronzeugenregelung für die Jahre 1989 bis 1999. Die Bestimmungen werden heute nicht mehr angewendet, Anwendungsfälle aus dem seinerzeitigen Zeitfenster müssten abgearbeitet sein (vgl. Art. 4 § 5 des Gesetzes). Die aktuelle Kronzeugenregelung findet sich in § 46b StGB.

Zu Artikel 85

Der materielle Inhalt der Verordnung über die Verjährungshemmung bei Abgeltungsdarlehen wird in § 36a des zugrundeliegenden Gesetzes überführt und damit der Stammnormenbestand des Bundes entlastet und die Auffindbarkeit der Norm verbessert. Die Gelegenheit wird genutzt, obsolet gewordene Vorschriften im Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet des Grundbuchwesens aus Gründen der Rechtsbereinigung zu streichen. Ausgangspunkt ist dabei, dass die zugrundeliegenden Umstellungsverfahren abgeschlossen und auch die nötigen Rechtsgrundlagen – etwa die häufig zitierte Vierzigste Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz – nicht mehr in Rechtsgeltung sind und daher entsprechende Verweise ins Leere laufen. Davon ausgehend wird deutlich, dass die §§ 1, 2, 4 (vgl. dort die Absätze 6 und 7) und 12 Satz 2 entbehrlich geworden sind. § 14 ist durch Zeitablauf überholt. §§ 15 bis 17 sind an sich zeitlich überholt, können aber wegen der Möglichkeit kostenfreier Löschung erloschener Umstellungsgrundschulden im Gesetz verbleiben. § 22 ist entbehrlich, weil die in Bezug genommene Verordnung von 1942 nicht mehr besteht. § 23 hat seine Rechtsfolgen unmittelbar bewirkt, sie bleiben bei einer Aufhebung der Norm ex nunc unberührt. § 26a Absatz 1 S. 1 ist zeitlich überholtes Recht, das nur für den Zeitraum zwischen 1999 und 2001 Relevanz hatte.

Zu Artikel 86

Die Verordnung über Grundpfandrechte in ausländischer Währung und in Euro ist änderungsstabil. Die Notwendigkeit für kurzfristige Änderungen durch Verordnung besteht nach Konsolidierung des Euro nicht. Der materielle Inhalt der Verordnung soll daher zur Konsolidierung und erleichterten Auffindbarkeit des Rechts in die GBO überführt werden. Dabei wird auf die in der Verordnung noch enthaltene Beschränkung der Anwendung auf Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten der Einfachheit und Rechtsangleichung halber verzichtet.

Zu Artikel 87

Die Verordnung enthält vollzogene Änderungsnormen. Sie enthält darüber hinaus lediglich noch eine Übergangsregelung, wonach in laufenden Mahnverfahren noch die alten Vordrucke verwendet werden können. Die Übergangsregelung hat heute keine Bedeutung mehr. Die Verordnung kann daher ex nunc aufgehoben werden.

Zu Artikel 88

Die beiden Gesetze werden im Fundstellennachweis A als eigenständige Stammnormen geführt, obwohl sie weitgehend lediglich mit Inkrafttreten vollzogene Änderungsnormen enthalten. Das **5. SGG-ÄndG** enthält lediglich in seinem Art. 3 noch eine materielle Norm zur Verwendung von Vordrucken, die durch Zeitablauf erledigt ist, und die zwischenzeitlich laut BVerfG nicht mehr erforderliche Entsteinerungsklausel. Beide Vorschriften sind daher entbehrlich. Im 6. SGG-ÄndG aus dem Jahr 2001 ist darüber hinaus noch enthalten eine inzwischen entbehrliche Neubekanntmachungserlaubnis sowie eine Übergangsregelung zu den Gerichtskosten laufender Verfahren. Nach über einem Jahrzehnt sollte sich diese Vorschrift erledigt haben. Soweit nach wie vor Verfahren anhängig sein sollten, muss die Aufhebung der Vorschrift lediglich ex nunc ihre Anwendung auf diese Verfahren nicht hindern, da die Aufhebung nicht mit dem gesetzgeberischen Willen materieller Änderung, sondern allein zur Rechtsbereinigung erfolgt.

Zu Artikel 89

Das Familienrechtsänderungsgesetz 1961 enthielt vollzogene Änderungsnormen. Aus den darüber hinaus enthaltenen Übergangsbestimmungen ist heute allein noch Art. 9 II Nr. 5 relevant. Diese Bestimmung war – wie sich aus der seinerzeitigen Gesetzesbegründung ergibt (BT-Drs. III/530, S. 35) – eine Reaktion auf das Urteil des BGH vom 17.10.1956 (NJW 56, 100). Daraus ergibt sich auch, dass mit dem Wort „Verfahrensrecht“ allein das Zivilprozessrecht angesprochen werden sollte, also nicht etwa andere Verfahrensrechte (Verwaltungsverfahren etc.). Es bietet sich an, diesen versteckten Regelungsrest sachgerecht in das EGBGB und die EGZPO zu überführen und dabei seinen Regelungsgehalt im Wortlaut deutlicher klarzustellen. Das Familienrechtsänderungsgesetz 1961 kann im Gegenzug mit Wirkung für die Zukunft ex nunc aufgehoben werden. Die Änderung des EGZPO wird zum Anlass genommen, überholte Übergangsvorschriften in diesem Gesetz im Sinne der Rechtsbereinigung zu streichen.

Zu Artikel 90

Die Nachkriegsvorschriften wollten allen, die aufgrund der Kriegswirren gehindert waren, Verjährungsfristen einzuhalten, die Geltendmachung ermöglichen, sobald das Geltendmachungshindernis entfallen war, zugleich aber auch keine endlose Hemmung der Verjährung anordnen. Deshalb war das grundsätzliche Ende der durch Kriegs- oder Nachkriegsvorschriften gehemmten Fristen auf Anfang der 50-er Jahre festgelegt. Es ist daher – mehr als 60 weitere Jahre danach – an der Zeit und möglich, diese Vorschriften nun ex nunc mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben und damit zugleich – sollte es wirklich noch irgendeine gehemmte Frist geben – auch insoweit Sonderrecht außer Kraft zu setzen. Fast 70 Jahre nach Kriegsende kann auf diese Weise sicher vollendet werden, was die Gesetze selbst für den Anfang der 50-er Jahre im Auge hatte: die Bereinigung dieses Sonderrechts.

Zu Artikel 91

Das Gesetz zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs von 1971 war Ausdruck der seinerzeitigen Bundeskompetenz für das Wohnungswesen. Das Gesetz enthielt vor allem (mit Inkrafttreten vollzogene) Änderungsbestimmungen. Artikel 4, der eine Sonderregelung für Berlin enthielt, ist bereits heute weggefallen. In Artikel 9 wird das Gesetz zur Regelung der Wohnungsvermittlung und in Artikel 10 das Gesetz zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen eingeführt,

die seither als eigene Stammnorm eigenes Rechtsschicksal haben und durch ex-nunc-Aufhebung des seinerzeit einführenden Mantelgesetzes unberührt bleiben. Damit verbleibt als heute noch relevante Regelungsmaterie Artikel 6 des Gesetzes. Dieser Artikel aber ist in besonderer Weise Ausfluss der damals noch bestehenden Bundeskompetenz für das Wohnungs-, hier speziell des Zweckentfremdungsrechts. Nach der heutigen Fassung des Art. 74 Nr. 18 GG sind die Länder ohne weiteres zur Regelung der Materie durch Landesrecht zuständig, bedürfen also keiner Ermächtigung durch den Bundesgesetzgeber mehr. Die Regelung kann und soll daher aufgehoben werden, um keine Missverständnisse bezüglich der landesrechtlichen Zuständigkeiten aufkommen zu lassen.

Zu Artikel 92

Das Gesetz ist mehr als 100 Jahre alt und betrifft entsprechend alte Sachverhalte. Hypotheken, die aufgrund entsprechenden Landesrechts erloschen sind, bleiben erloschen. In Ländern, die die Möglichkeiten des Gesetzes in den vergangenen fast 100 Jahren nicht in Anspruch genommen haben, besteht der Rechtszustand ebenfalls bereits langfristig. Die Rechtslage sollte daher durch Aufhebung des Gesetzes zum Abschluss gebracht werden.

Zu Artikel 93

Rechtstechnisch mögliche Streichung zur Entlastung des Stammnormenbestandes des Bundes.

Zu Artikel 94

Das Gesetz sieht auf Antrag eine Anerkennung freier Ehen vor, die zur Zeit des Dritten Reiches aus rassistischen oder politischen Gründen nicht rechtsgültig geschlossen werden konnten, aber dennoch – in freier Form – ernstlich und dauerhaft in der Lebenswirklichkeit eingegangen wurden. Der Antrag musste allerdings binnen eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes (also bis etwa Mitte 1951) oder binnen eines Jahres nach Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft oder der Todeserklärung gestellt werden. Das Gesetz hat daher heute für die Zukunft keine praktische Anwendung mehr und kann ex nunc aufgehoben werden.

Zu Artikel 95

Das Gesetz hat heute keine praktische Bedeutung mehr. Durch die Aufhebung lediglich ex nunc bleibt die Feststellung, die in dem (allein noch in Kraft befindlichen) § 51 des Gesetzes getroffen wird, für in der Vergangenheit liegende Fälle unberührt.

Zu Artikel 96

Das Gesetz betrifft das Umstellungsrecht. Praktische Anwendungsfälle bestehen nicht mehr. Die in der Vergangenheit eingetretenen Rechtswirkungen bleiben durch eine Aufhebung ex nunc unberührt.

Zu Artikel 97

Das Gesetz wollte Sachverhalte im Rahmen der Verwaltung von Unternehmen durch die Treuhandanstalt erleichtern. Mehr als 30 Jahre nach der deutschen Einheit kann es als Sonderrecht aufgehoben werden.

Zu Artikel 98

Der Inhalt der Abrechnungsstellenverordnung wird unmittelbar in das Scheckgesetz übernommen. Das trägt zur erleichterten Lesbarkeit bei. Es handelt sich um ein seit fast zwei Jahrzehnten änderungsstabiles Recht, sodass das Verordnungsrecht in das Gesetz integriert werden kann.

Zu Artikel 99

Das sehr alte Gesetz schrieb – noch vor Inkrafttreten des BGB – einen Sachverhalt fest, der sich heute im Zweifel über § 138 BGB würde lösen lassen. Soweit die Grenze der Sittenwidrigkeit nicht erreicht wird, kann der Privatautonomie Vorrang eingeräumt werden. Insoweit ist das Gesetz entbehrlich und kann aufgehoben werden. Alternativ käme in Betracht, die Bestimmungen des Gesetzes als neuen § 795 BGB (derzeit vakant) zu übernehmen.

Zu Artikel 100

Es handelt sich um überholte Bestimmungen, die zur Rechtsbereinigung ex nunc aufgehoben werden können.

Zu Artikel 101

Die Verordnung bestimmt, dass Unterlagen nach dem Wertpapierbereinigungsgesetz nur bis Ende 2005 aufzubewahren sind. Durch eine Aufhebung der Verordnung ex nunc bleibt diese Rechtswirkung für die Vergangenheit unberührt.

Zu Artikel 102

Die Verordnung erstreckt den Anwendungsbereich des Wertpapierbereinigungsgesetzes von 1949 auf die Gebiete der ehemaligen französischen Besatzungszone nach dem Zweiten Weltkrieg. Nachdem das Gesetz von 1949 nicht mehr besteht, kann auch diese auf dieses Gesetz bezogene Verordnung aufgehoben werden.

Zu Artikel 103

Durch die Verordnung wurden die Aufgaben des ehemaligen Amts für Wertpapierbereinigung nach dem Wertpapierbereinigungsschlussgesetz auf den Präsidenten des Bundesausgleichsamts übertragen. Nachdem das zwischenzeitlich vollständig im Text des Wertpapierbereinigungsschlussgesetz nachvollzogen ist, kann die Verordnung ex nunc aufgehoben werden.

Zu Artikel 104

Das Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds aus den 1950-er Jahren betraf die fristgebundene Anmeldung und nachfolgende Anerkennung von Auslandsbonds. Im Übrigen wurden Auslandsbonds für kraftlos erklärt. Das Verwaltungsverfahren zu diesen Bonds liegt Jahrzehnte zurück. Die Außerkraftloserklärung bleibt bei einer Aufhebung ex nunc unberührt. Das Gesetz mit zugehörigem Ordnungsrecht kann daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 105

Der Artikel regelt das Inkrafttreten.